



# Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)  
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

29. Dezember 2023  
Folge 24/2023

## Inhalt

Amtsblatt-Stücke 167 bis 189/2023, kundgemacht zwischen 11. und 21. Dezember 2023.....	2 – 29
Impressum.....	7



## Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Über jeweils neue Kundmachungen informieren wir Sie künftig gerne mit einem kostenlosen Newsletter. Dazu bitte E-Mail an: [info-z@stadt-salzburg.at](mailto:info-z@stadt-salzburg.at) mit dem Betreff „Newsletter – Kundmachungen Stadt Salzburg“ senden

Direkter Link: [www.stadt-salzburg.at/amtsblatt](http://www.stadt-salzburg.at/amtsblatt)

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 11. Dezember 2023

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

### 167. Kundmachung

Zusammenlegung/Erweiterung von Bewohnerpark-zonen; Verordnung der Bewohnerparkzonen H gemäß § 43 Abs 2a Z 1 StVO 1960

GZ: 01/07/28226/2023/009

Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat gestützt auf die Ermächtigung im Punkt 5.2.2.

lit b des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung (GGO) in seiner Sitzung am 16.11.2023 namens des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg folgende Verordnung beschlossen:

### Gebietsabgrenzungsverordnung Bewohnerparkzone H

Gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF, wird namens des Gemeinderates verordnet:

#### § 1 Gebietsfestlegung

Das Gebiet der Bewohnerparkzone H, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den im § 2 angeführten nahegelegenen Kurzparkzonen beantragen können, umfasst die Straßen bzw. Wohnsitze, welche innerhalb des im beiliegenden Plan (Anlage 1) mit einer strichlierten Linie umgrenzten Gebietes gelegen sind.

#### § 2 Kurzparkzonenstellflächen

Die Bewohner des im § 1 beschriebenen Gebietes können die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den von einer Kurzparkzone erfassten Straßen (§ 1 Abs. 1 StVO 1960) innerhalb der Bewohnerparkzone H beantragen.

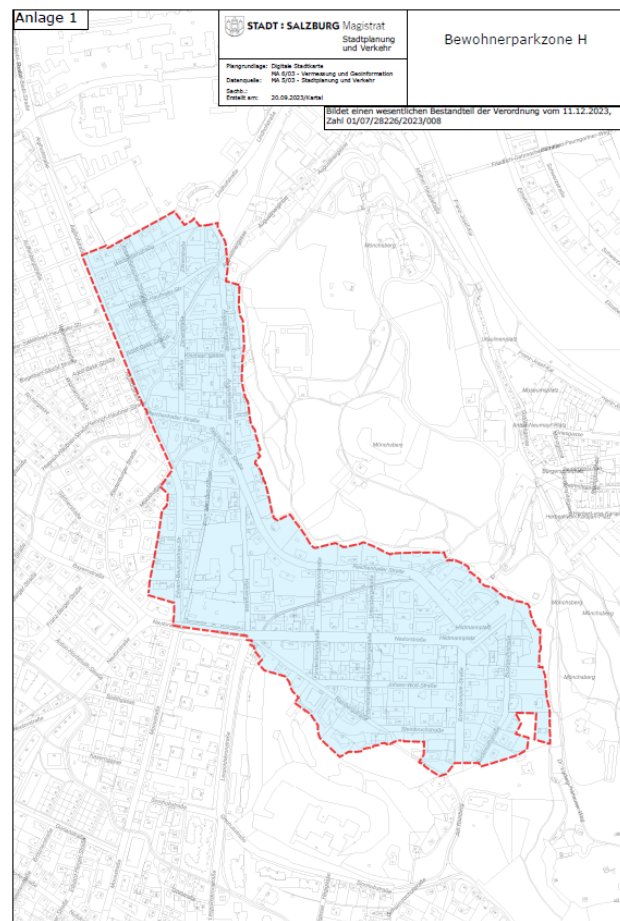
#### § 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag auf der Amtstafel kundzumachen und tritt an dem dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten der Bewohnerparkzone H werden nachstehende Verordnungen betreffend die Bewohnerparkzonen 10 und 23 aufgehoben:

- Verordnung vom 25.1.1994, Zahl 9/03/54995/93/3
- Verordnung vom 13.8.1992, Zahl 9/03/78075/92/04 in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 25.1.1994, Zahl 9/03/54995/93/2

(2) Bewohner der Bewohnerparkzonen 10 und 23, die über eine aufrechte Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 zum Dauerparken in den genannten Bewohnerparkzonen verfügen, sind berechtigt, innerhalb der Bewohnerparkzone H nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu parken.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Bernd Huber



Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 11. Dezember 2023  
[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

#### 168. Kundmachung

Zusammenlegung/Erweiterung von Bewohnerpark-zonen;  
 Verordnung der Bewohnerparkzonen J gemäß § 43 Abs 2a  
 Z 1 StVO 1960  
 GZ: 01/07/28182/2023/009

Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat gestützt auf die Ermächtigung im Punkt 5.2.2.

lit b des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung (GGO) in seiner Sitzung am 16.11.2023 namens des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg folgende Verordnung beschlossen:

#### Gebietsabgrenzungsverordnung Bewohnerparkzone J

Gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF, wird namens des Gemeinderates verordnet:

##### § 1 Gebietsfestlegung

Das Gebiet der Bewohnerparkzone J, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den im § 2 angeführten nahegelegenen Kurzparkzonen beantragen können, umfasst die Straßen bzw. Wohnsitze, welche innerhalb des im beiliegenden Plan (Anlage 3) mit einer strichlierten Linie umgrenzten Gebietes gelegen sind.

##### § 2 Kurzparkzonenstellflächen

Die Bewohner des im § 1 beschriebenen Gebietes können die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den von einer Kurzparkzone erfassten Straßen (§ 1 Abs. 1 StVO 1960) innerhalb des im beiliegenden Plan (Anlage 3) blau schattierten Bereichs, mit Ausnahme von Landesstraßen, beantragen.

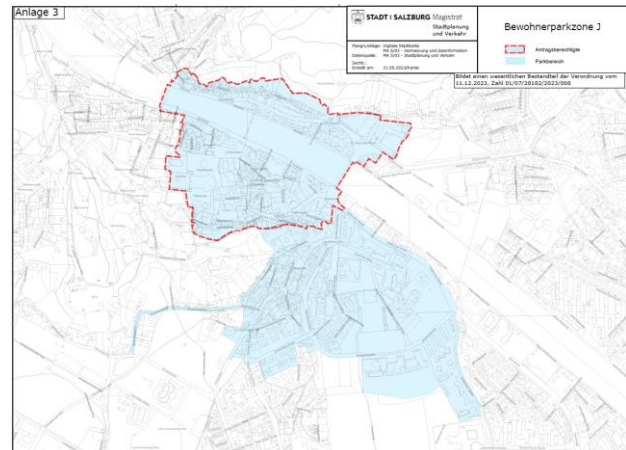
##### § 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag auf der Amtstafel kundzumachen und tritt an dem dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten der Bewohnerparkzone J wird nachstehende Verordnung betreffend die Bewohnerparkzone 2 aufgehoben:

- Verordnung vom 19.4.1990, Zahl 1/06/51283/90/, geändert mit Verordnung vom 22.6.1990, Zahl 1/06-51283/90/139, in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 25.1.1994, Zahl 9/03/54995/93/2

(2) Bewohner der Bewohnerparkzone 2, die über eine aufrechte Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 zum Dauerparken in der genannten Bewohnerparkzone verfügen, sind berechtigt, innerhalb der Bewohnerparkzone J nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu parken.

Für den Bürgermeister:  
 Mag. Bernd Huber



Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 11. Dezember 2023  
[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

#### 169. Kundmachung

Zusammenlegung/Erweiterung von Bewohnerpark-zonen;  
 Verordnung der Bewohnerparkzone I gemäß § 43 Abs 2a  
 Z 1 StVO 1960  
 GZ: 01/07/28143/2023/012

Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat gestützt auf die Ermächtigung im Punkt 5.2.2. lit b des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung (GGO) in seiner Sitzung am 16.11.2023 namens des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg folgende Verordnung beschlossen:

#### Gebietsabgrenzungsverordnung Bewohnerparkzone I

Gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF, wird namens des Gemeinderates verordnet:

##### § 1 Gebietsfestlegung

Das Gebiet der Bewohnerparkzone I, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den im § 2 angeführten nahegelegenen Kurzparkzonen beantragen können, umfasst die Straßen bzw. Wohnsitze, welche innerhalb des im beiliegenden Plan (Anlage 2) mit einer strichlierten Linie umgrenzten Gebietes gelegen sind.

### § 2 Kurzparkzonenstellflächen

Die Bewohner des im § 1 beschriebenen Gebietes können die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den von einer Kurzparkzone erfassten Straßen (§ 1 Abs. 1 StVO 1960) innerhalb der im beiliegenden Plan (Anlage 2) blau schattierten Bereiche beantragen.

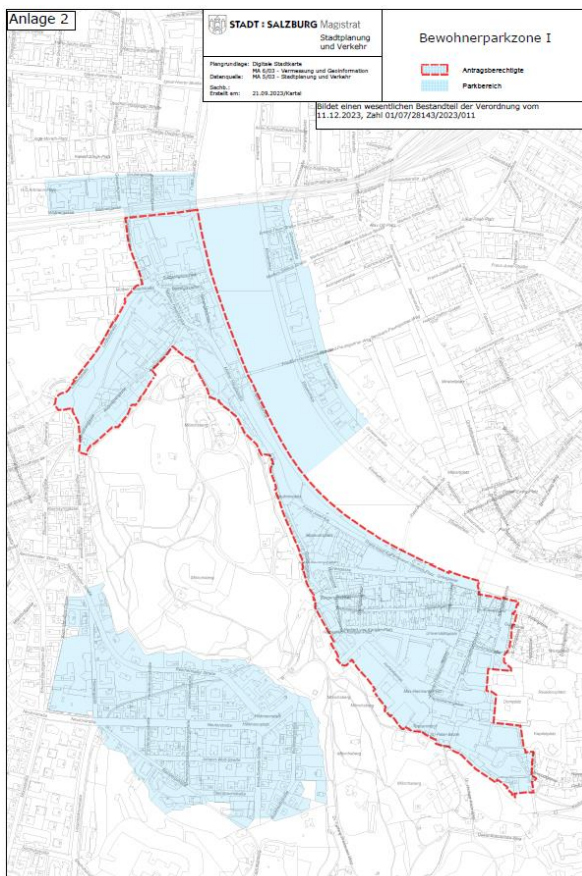
### § 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag auf der Amtstafel kundzumachen und tritt an dem dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten der Bewohnerparkzone I werden nachstehende Verordnungen betreffend die Bewohnerparkzonen 1 und 12 aufgehoben:

- Verordnung vom 25.1.1994, Zahl 9/03/54995/93/4
- Verordnung vom 2.7.1992, Zahl 9/03/62305/92/16 in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 25.1.1994, Zahl 9/03/54995/93/2

(2) Bewohner der Bewohnerparkzonen 1 und 12, die über eine aufrechte Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 zum Dauerparken in den genannten Bewohnerparkzonen verfügen, sind berechtigt, innerhalb der Bewohnerparkzone I nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu parken.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Bernd Huber



Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 12. Dezember 2023

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

### 170. Kundmachung

Mönchsberg; Übernahme einer Teilfläche aus dem Grundstück 2587/2, KG Salzburg in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg.

GZ: 04/00/34586/2023/012

**Übernahme einer Teilfläche aus dem Grundstück 2587/2, KG Salzburg, am Mönchsberg im Gesamtausmaß von 74 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Widmung für den Gemeingebrauch.**

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird aufgrund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg, vom 04.12.2023, Zahl 04/00/34586/2023/010, eine Teilfläche aus dem Grundstück 2587/2, KG Salzburg im Gesamtausmaß von 74 m<sup>2</sup>, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:  
Der Abteilungsvorstand MA 4:  
Mag. Alexander Molnar

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 12. Dezember 2023

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

### 171. Kundmachung

Zusammenlegung der Dienststellen „Abfallservice und Wirtschaftshof“ und „Gartenamt“ und „Städtische Betriebe“ gemäß § 4 Magistrats-Personalvertretungsgesetz

GZ: MD/00/69681/2023/004

Zusammenlegung der Dienststellen „Abfallservice und Wirtschaftshof“ und „Gartenamt“ und „Städtische Betriebe“ gemäß § 4 Magistrats-Personalvertretungsgesetz

### Kundmachung

Der Stadtssenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

In Ausführung des § 4 des Magistrats-Personalvertretungsgesetzes – Mag-PVG, LGBl.Nr. 69/1997, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 82/2018, werden mit Wirksamkeit zu Beginn der neuen Funktionsperiode gemäß § 13 Abs. 1 des Magistrats-Personalvertretungsgesetzes – Mag-PVG folgende Dienststellen eingerichtet:

#### 1. Allgemeine Verwaltung

Dazu gehören sämtliche Bediensteten der/des

Magistratsdirektion

MA 1 - Allgemeine und Bezirksverwaltung  
mit Ausnahme der bei der MA 1/05 – Berufsfeuerwehr beschäftigten Bediensteten

MA 2 - Kultur, Bildung und Wissen  
mit Ausnahme der in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen beschäftigten Bediensteten (Pädagogisches Personal, Wirtschaftler\*innen, Schulwarte und Hausmeister in der MA 2/02)

MA 3 - Soziales  
mit Ausnahme der Bediensteten in den städtischen Seniorenwohnhäusern

MA 4 - Finanzen

MA 5 - Raumplanung und Baubehörde

MA 6 - Bauwesen mit folgenden Ausnahmen:

MA 6/01:

- a) Raumpfleger\*innen und Wartefrauen
- b) Bedienstete der Heizungsanlagen im Bereich der Werkstätten
- c) Bedienstete der MA 6/01 – Hochbau mit Arbeitsplatz im Wirtschaftshof

MA 6/02:

Kanal- und Wasserbauregie sowie Bergskapierung

MA 6/04:

Straßenbauregie, Straßenreinigung und Öffentliche Beleuchtung

Kontrollamtes

Salzburg Museum GmbH sowie der Tourismus Salzburg GmbH (sofern sie in einem Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Salzburg stehen).

Sitz der gemeinsamen Organe:

MD/00 - Personalvertretung, Markus-Sittikus-Straße 7

## 2. Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen

Alle in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen beschäftigten Bediensteten (Pädagogisches Personal, Wirtschaftler\*innen, Schulwarte und Hausmeister in der MA 2/02).

Sitz der gemeinsamen Organe:

MD/00 - Personalvertretung, Markus-Sittikus-Straße 7

## 3. Seniorenwohnhäuser

Alle in den städtischen Seniorenwohnhäusern beschäftigten Bediensteten (ausgenommen MA 3/04 – Amtsleitung).

Sitz der gemeinsamen Organe:

MA 3/04 – Seniorenwohnhaus Hellbrunn, Hellbrunner Straße 28

## 4. Städtische Betriebe und Zentralwerkstätten

Alle in der MA 7/00 – Betriebe (Abteilungsleitung), in der MA 7/03 - Abfallservice beschäftigten Bediensteten und die Bediensteten der MA 6/01 – Hochbau mit Arbeitsplatz im Wirtschaftshof. Alle in der MA 7/01 – Städtische Be-

triebe und MA 7/02 – Gartenamt beschäftigten Bediensteten.

Sitz der gemeinsamen Organe:

MD/00 – Personalvertretung, Markus-Sittikus-Straße 7

## 5. Berufsfeuerwehr

Alle in der MA 1/05 - Berufsfeuerwehr beschäftigten Bediensteten.

Sitz der gemeinsamen Organe:

MA 1/05 - Berufsfeuerwehr, Jägermüllerstraße 3

## 6. Städtischer Bauhof

Die Bediensteten aus dem Bereich der

MA 6/01 - Heizungsanlagen im Bereich der Werkstätten

MA 6/02 - Kanal- und Wasserbauregie sowie Bergskapierung

MA 6/04 – Straßenbauregie, Straßenreinigung, Öffentliche Beleuchtung

Sitz der gemeinsamen Organe:

Städtischer Bauhof, Josef-Brandstätter-Straße 4

## 7. Raumpfleger\*innen

Alle im Bereich der MA 6/01 – Hochbau (Gebäudereinigung) beschäftigten Raumpfleger\*innen und Wartefrauen.

Sitz der gemeinsamen Organe:

MD/00 - Personalvertretung, Markus-Sittikus-Straße 7

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Harald Preuner

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 12. Dezember 2023

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

172. Kundmachung

Bebauungsplan der Grundstufe „FFW LIEFERING - 1 / G1“; Auflage des Entwurfs

GZ: 05/03/69465/2023/006

## Bebauungsplan der Grundstufe

„FFW LIEFERING - 1 / G1“

Bichlfeldstraße 7

Gst. 937, 936/1 und 2478/1, KG Lieferung II

Auflage des Entwurfs

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „FFW LIEFERING - 1 / G1“ (ON 4) für den Bereich Bichlfeldstraße 7, Gst. 937, 936/1 und 2478/1, KG Lieferung II, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg

Amtsgebäude der MA 5 – Raumplanung und Baubehörde  
Auerspergstraße 7  
5020 Salzburg  
**Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes**  
Zeitraum der Auflage:  
Vom 19.12.2023 bis einschließlich 16.01.2024

Eine Einsichtnahme ist im Zeitraum der öffentlichen Auflage darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung) möglich.

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Nord-West Rottweg Süd 1/G3“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:  
Der Abteilungsvorstand:  
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

---

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 13. Dezember 2023  
[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

173. Kundmachung  
Kundmachung Amtsblatt  
GZ: 01/01/70638/2023/003

### **Kundmachung gemäß § 48 Apothekengesetz**

Betreff  
Mag.pharm. Angelika Stangl  
Vogelweiderstraße 66  
Gst. 11/27, KG Gnigl  
Antrag auf Standorterweiterung – Betriebsstättenverlegung einer öffentlichen Apotheke

Frau Mag.pharm. Angelika Stangl, wohnhaft in 5026 Salzburg, hat gemäß §§ 14, 46 und 54 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBI.Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 72/2023 um die Erteilung der Bewilligung für eine Standorterweiterung und um eine Betriebsstättenverlegung (derzeit bewilligter Betriebsstandort: Moosbauernstraße 2) für eine neu zu errichtende Apotheke in 5020 Salzburg angesucht.

Beabsichtigter Betriebsstandort der Apotheke: Vogelweiderstraße 66, 5020 Salzburg.

Beschreibung des beantragten Standortpolygons: Im Osten beginnend an der Kreuzung Robinigstraße / Röcklbrunnstraße. Die Röcklbrunnstraße in westlicher Rich-

tung entlang bis zur Einmündung in die Vogelweiderstraße. Die Vogelweiderstraße nach Norden entlang bis zur Kreuzung Vogelweiderstraße / Breitenfelderstraße. Die Breitenfelderstraße in westlicher Richtung entlang bis zur Einmündung in die Weiserhofstraße. Die Weiserhofstraße nach Norden entlang bis zur Einmündung in die Lastenstraße. Die Lastenstraße nach nördlicher / westlicher / nördlicher Richtung entlang bis zum Ende der Lastenstraße. Von dort in gedachter Linie östlich bis zur Robinigstraße. Die Robinigstraße in nördlicher / östlicher / südlicher Richtung entlang bis zum Ausgangspunkt Kreuzung Robinigstraße / Röckelbrunnstraße. Straßenzüge und Gebäude beidseitig des beschriebenen Standortes umfassend.

Die Inhaberinnen und Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß §§ 29 Abs. 3 und Abs. 4 des Apothekengesetzes betroffene Ärztinnen und Ärzte, welche den Bedarf an einer neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, werden aufgefordert, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von sechs Wochen vom Tage der Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Salzburg an gerechnet, bei der Abteilung 1 des Magistrates Salzburg, Amt für öffentliche Ordnung, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, geltend zu machen. Später einlangende Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Bernd Huber

---

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 13. Dezember 2023  
[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

174. Kundmachung  
Errichtung Straßenbeleuchtung unbenannter Verbindungsweg Aribonenstraße/Laufenstraße, Anliegerleistungsgesetz  
GZ: 06/04/50608/2023/002

**Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem das Erfordernis der Einrichtung einer Straßenbeleuchtung in bestimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes besteht;**

**Unbenannter Verbindungsweg zwischen Aribonenstraße und Laufenstraße auf Gst. 2200/5, KG Lieferung II**

### **Kundmachung**

Der Bau- und Umweltausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2023 beschlossen:

Für nachstehend angeführte öffentliche Verkehrsfläche wird gemäß § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes, LGBl.Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 82/2017 bestimmt, dass

vom 1. Dezember 2023 an  
eine öffentliche Straßenbeleuchtung zu errichten ist.

Unbenannter Verbindungsweg zwischen Aribonenstraße und Laufenstraße auf Gst. 2200/5, KG Lieferung II.

Für den Bürgermeister:  
Der Abteilungsvorstand:  
Dipl.-Ing. Alexander Schrank



**STADT : SALZBURG**

# Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

**Jahrgang 74, Folge 24/2023**

Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke  
kundgemacht auf [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)  
29. Dezember 2023

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Mag. Eva Kuchner-Philipp, Produktion: Doris Stockklauser. Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2509 (Fax DW 2087), Email: [info-z@stadt-salzburg.at](mailto:info-z@stadt-salzburg.at). Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT77204040000017004. Druck: Im Haus. Die Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) kundgemachte Amtsblatt-Stücke.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter [www.stadt-salzburg.at/datenschutz/](http://www.stadt-salzburg.at/datenschutz/)

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 14. Dezember 2023  
[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

175. Kundmachung  
GZ: 04/00/79739/1995/093  
Gebrauchsgebührenordnung 2024

## Gebrauchsgebührenordnung 2024

**Stand vom 1.1.2024**

(Tarifordnung für den Sondergebrauch öffentlichen Gutes, Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 1976, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 25/1976, abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 19. März 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 8/1997), zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2009, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2010).

## „A) ALLGEMEINER TEIL“

### 1. ANWENDUNGSBEREICH

**1.1.** Die Stadtgemeinde Salzburg als Eigentümerin des öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes gestattet den Sondergebrauch daran in der Regel nach den Bestimmungen dieser Gebrauchsgebührenordnung. Davon abweichende Sondervereinbarungen sind zulässig, bedürfen jedoch der Genehmigung des jeweils zuständigen Organes der Stadtgemeinde.

**1.2.** Diese Gebrauchsgebührenordnung findet auch auf im Eigentum der Republik Österreich oder des Landes Salzburg stehende Ortsdurchfahrten von Bundes- bzw. Landesstraßen Anwendung, soweit hierfür die Bundes- bzw. Landesstraßenverwaltung der Stadtgemeinde Salzburg als Straßenerhalterin die Ermächtigung zur Einhebung des Benützungsentgeltes im Namen des Grundeigentümers erteilt haben.

**1.3.** Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch sinngemäß für die Benützung von Privatgrund der Stadtgemeinde Salzburg Anwendung, soweit keine Sondervereinbarungen getroffen werden.

**1.4.** Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch für alle vor ihrem Inkrafttreten von der Stadtgemeinde gestatteten Gebrauchseinrichtungen Anwendung. In diesen Fällen kommt der Gestattungsvertrag nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der Berechtigte das sich auf Grund des Besonderen Teiles ergebende Benützungsentgelt bezahlt.

### 2. GESTATTUNG

**2.1.** Die zivilrechtliche Zustimmung wird durch die MA 04/00 Bereich Grundstücksangelegenheiten im Wege eines Gestattungsvertrages erteilt. Auf die Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.

**2.2.** In jenen Fällen, für die neben der zivilrechtlichen Zustimmung auch eine in die Zuständigkeit einer Dienststelle des Magistrates Salzburg fallende behördliche Berechtigung erforderlich ist, gilt der entsprechende Antrag (Ansuchen oder Anzeige) auch als Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung. Der Antrag wird von der für die behördliche Angelegenheit zuständigen Dienststelle an die 04/00 Bereich Grundstücksangelegenheiten übermittelt.

**2.3.** Sofern eine in die Zuständigkeit einer Dienststelle des Magistrates Salzburg fallende behördliche Berechtigung nicht erforderlich ist, ist das Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung an die MA 04/00 Bereich Grundstücksangelegenheiten zu richten.

**2.4.** Die zivilrechtliche Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass sämtliche notwendigen behördlichen Berechtigungen erteilt werden.

**2.5.** Der Gestattungsvertrag kommt nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der Antragsteller auf Grund der ihm zur Kenntnis gebrachten Zustimmung namens der Stadtgemeinde Salzburg von der ihm erteilten zivilrechtlichen Berechtigung Gebrauch macht.

**2.6.** Dieser Gestattungsvertrag gilt bei Vorliegen einer behördlichen Berechtigung für deren Gültigkeitsdauer, wobei bei Vorhandensein mehrerer behördlicher Berechtigungszeiträume der längste hievon maßgebend ist. Bei Fehlen einer behördlichen Berechtigungsdauer bzw. wenn eine behördliche Berechtigung überhaupt nicht erforderlich ist, gilt die Zustimmung unbefristet erteilt.

**2.7.** In allen Fällen gilt die Zustimmung aber nur gegen Widerruf erteilt, wobei der Widerruf jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist.

**2.8.** Mit Ablauf des Gestattungsvertrages muss die Gebrauchseinrichtung unverzüglich entfernt werden; außerdem ist der frühere Zustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.

### 3. BENÜTZUNGSENTGELT

**3.1.** Das sich auf Grund des Besonderen Teiles der Gebrauchsgebührenordnung ergebende Benützungsentgelt wird von der Stadtgemeinde Salzburg mittels Rechnung vorgeschrieben. Für ständige Gebrauchseinrichtungen können Dauerrechnungen aber jährlich wiederkehrende Zahlungen ausgestellt werden.

**3.2.** Das Benützungsentgelt ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung, bei Dauerrechnungen zum jeweils festgesetzten Zahlungstermin fällig.

**3.3.** Bei Abänderungen des Besonderen Teiles dieser Gebrauchsgebührenordnung ist der Berechtigte verpflichtet, die sich jeweils ergebenden neuen Benützungsentgelte zu entrichten.

**3.4.** Wenn der Berechtigte das Benützungsentgelt nicht binnen 3 Monaten nach Zustellung der Rechnung bezahlt, gilt der Gestattungsvertrag mit sofortiger Wirkung als aufgelöst und ist die Gebrauchseinrichtung unverzüglich zu entfernen. Die Auflösung setzt eine schriftliche Mahnung voraus und tritt die vorangeführte Rechtsfolge nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mahnung ein.

**3.5.** Die im Besonderen Teil angeführten Tarifposten der Gebrauchsgebührenordnung sind nach dem VPI 2005 bzw. einen an dessen Stelle tretenden Index jährlich wert zu sichern. Als Basis der Wertsicherung wird die jeweilige

für den Monat September verlautebare Indexzahl zur Berechnung der Tarife für das jeweilige Folgejahr herangezogen.

### 4. ZONENEINTEILUNG

Soweit im Besonderen Teil dieser Gebrauchsgebührenordnung bei der Festlegung der Tarifsätze verschiedene Zonen genannt werden, sind diese in dem einen wesentlichen Bestandteil dieser Gebrauchsgebührenordnung bildenden Anhang umschrieben. Die zur Abgrenzung angeführten Straßenzüge gehören mit ihren beiden Seiten zur jeweils inneren Zone.

Tarifpost	Bezeichnung	EUR
<b>1.</b>	<b>GESCHÄFTSVORBAUTEN:</b>	
	Portalausgestaltungen, Ladenvorbauten, sonstige gedeckte Vorbauten (Veranden, Windfänge und dergleichen, Schaufenster, Rollbalkenkasten, Alarmanlagen, Lautsprecheranlagen und dergleichen je angefangenen m <sup>2</sup> pro Jahr	
	a) in der Zone 1	61,89
	b) in der Zone 2	32,06
<b>2.</b>	<b>SONSTIGE VORBAUTEN UND SCHÄCHTE:</b>	
	Stützmauern, Pfeiler, Gebäudesockel und alle anderen vom Boden aufgehenden Bauteile, Vorlegestufen, Licht-, Luft-, Material- und sonstige Schächte je angefangenen m <sup>2</sup> pro Jahr	12,10
<b>3.</b>	<b>GESCHÄFTSÜBERBAUUNGEN:</b>	
3.1.	Vordächer und alle sonstigen festen Geschäftsüberbauungen je angefangenen m <sup>2</sup> in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr	
	a) in der Zone 1	32,06
	b) in der Zone 2	16,15
	c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	24,93
3.2.	Sonnenschutzplanen, Markisen und ähnliche Wetterschutzeinrichtungen je angefangenen m <sup>2</sup> in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr	
	a) in der Zone 1	16,15
	b) in der Zone 2	8,03
	c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	24,93
<b>4.</b>	<b>SONSTIGE ÜBERBAUUNGEN:</b>	



	Balkone, Erker, Vordächer, Dachvorsprünge, Gesimse und sonstige Überbauungen			
	a) für jedes Geschöß je angefangenen m <sup>2</sup> pro Jahr	2,43		
	b) mindestens jedoch für die einzelne Anlage pro Jahr	12,10		
<b>5.</b>	<b>SCHILDER:</b>			
	Für Aufschriften und Ankündigungen in Form von Flachschildern, Buchstaben, Firmenzeichen und ähnlichen Hinweisen, ausgenommen Fahrplan- und Haltestellenschilder von dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen je angefangenen m <sup>2</sup> Gesamtfläche (umschriebene Fläche) pro Jahr			
	a) unbeleuchtet	12,10		
	b) beleuchtet	24,93		
<b>6.</b>	<b>LICHTANLAGEN:</b>			
	Im Boden eingebaute Beleuchtungsanlagen pro Jahr	24,93		
<b>7.</b>	<b>SCHAUKÄSTEN:</b>			
7.1.	Für an Mauern, Zäunen und dergleichen gesondert angebrachte Schaukästen, freistehende Schaukästen und Vitrinen je angefangenen m <sup>2</sup> Schaufläche pro Jahr			
	a) unbeleuchtet	24,93		
	b) beleuchtet	49,91		
7.2.	City-Light-Posters (für Fremdwerbung) beleuchtet und unbeleuchtet je angefangenen m <sup>2</sup> Schaufläche pro Monat	24,05		
<b>8.</b>	<b>GESCHÄFTSEINRICHTUNGEN:</b>			
8.1.	Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gastbetrieben (Schanigärten) je angefangenen m <sup>2</sup> und je angefangenen Monat			
	a) in der Zone 1	5,06		
	b) in der Zone 2	2,60		
	c) je Anlage und angefangenen Monat jedoch mindestens	30,96		
8.2.	Ausstellung von Waren aller Art zu Verkaufszwecken je angefangenen m <sup>2</sup> und je angefangenen Monat			
	a) in der Zone 1	3,60		
	b) in der Zone 2	1,76		
8.3.	Aufstellung von Pflanzen, Töpfen, Schalen und sonstigen Gegenständen zu Dekorationszwecken je Einrichtung und je angefangenen Monat	0,00		
8.4.	Jede andere Benützung öffentlichen Gemeindegrundes zu gewerblichen Zwecken (z.B. Materiallagerung, Arbeitsflächen) davon ausgenommen ist die Aufstellung von Sondermüll-Sammelbehältern für Papier, Glas und dergleichen, je angefangenen m <sup>2</sup> und je angefangenen Monat			
	a) in der Zone 1		10,91	
	b) in der Zone 2		4,70	
	c) je Anlage und je angefangenen Monat jedoch mindestens		96,78	
<b>9.</b>	<b>VERKAUFSHÜTTEN:</b>			
	Kioske, Verkaufswägen und sonstige geschlossene Verkaufseinrichtungen je angefangenen m <sup>2</sup> und je angefangenen Monat			
	a) in der Zone 1		40,07	
	b) in der Zone 2		20,11	
	c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens		100,41	
<b>10.</b>	<b>SONSTIGE VERKAUFSEINRICHTUNGEN:</b>			
10.1.	Standortgebundene offene Verkaufseinrichtungen wie Tische, Truhen, Handwägen und dergleichen, einschließlich der Wetterschutzeinrichtungen wie Planen und Schirme je angefangenen m <sup>2</sup> und je angefangenen Monat			
	a) in der Zone 1		26,48	
	b) in der Zone 2		10,00	
	c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens		50,35	
10.2.	Bewegliche Verkaufseinrichtungen auch für den Verkauf im Umherziehen wie Bauchläden, Tragen, Handwägen und dergleichen (ausgenommen in sozial begründeten Härtefällen wie z.B. bei Kriegs- und Zivilinvaliden) je Einrichtung und je angefangenen Monat	100,41		
10.3.	Malerstaffeleien pro Monat		31,21	
<b>11.</b>	<b>AUTOMATEN:</b>			
	Automaten aller Art, freistehend oder an Gebäuden, Mauern, Einfriedungen und dergleichen angebracht			
	a) bis zu einer Tiefe von 40 cm und einer Breite von 50 cm je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr		150,18	
	b) bei Überschreiten eines dieser Ausmaße je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr		201,66	

<b>12. ZEITUNGSSTÄNDER:</b>		b) für die Anbringung von 6 und mehr Einzelankündigungen pro Jahr	147,94
Bewegliche Verkaufseinrichtungen für Zeitungen und ähnliches zur Selbstbedienung je Vorrichtung pro Jahr		16.3. Fahrplan- und Haltestellentafeln, wenn mit diesen Ankündigungen wirtschaftliche Werbezwecke verbunden sind je Tafel pro Jahr	0,00
a) bei Aufstellung an Sonn- und Feiertagen	19,35		
b) bei täglicher Aufstellung	125,41	<b>17. SPRUCHBÄNDER:</b>	
<b>13. EINRICHTUNGEN FÜR FAHRRÄDER:</b>		Spruchbänder und Transparente aller Art je Einrichtung und angefangene Woche	49,91
13.1. Fahrradständer unentgeltlich	0,00	<b>18. AUFSTELLUNG VON FAHRZEUGEN:</b>	
13.2. Gewerbsmäßiger Fahrradverleih unentgeltlich	0,00	18.1. Fahrzeuge des Ausflugswagen-Gewerbes (Stadtrundfahrten-Gewerbe) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs 4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind	
<b>14. MASTEN:</b>		a) Fahrzeuge für weniger als 9 Fahrgäste pro Jahr	162,39
Masten, Fahnenstangen und ähnliche Vorrichtungen (ausgenommen sind Fahnenstangen für Dienststellen von Gebietskörperschaften oder diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie Masten, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen) je Vorrichtung pro Jahr	0,00	b) Fahrzeuge für 9 bis 30 Fahrgäste pro Jahr	323,19
		c) Fahrzeuge für mehr als 30 Fahrgäste pro Jahr	501,20
<b>15. PLAKATWERBUNG:</b>		18.2. Pferdefuhrwerke (Fiaker) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs 4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind je Standplatz pro Jahr	176,70
15.1. Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken, mittels Bogenanschlags auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände sowie Litfaßsäulen)		18.3. Abstellen von Privat-Fahrzeugen	
a) je angefangenen m <sup>2</sup> Plakatfläche und je angefangenen Monat	2,55	a) Personen-Kraftwägen pro Fahrzeug und Jahr	381,94
b) mindestens jedoch für eine Ankündigungseinrichtung je angefangenen Monat	13,12	b) Lastkraftwägen, Anhänger, Wohnwagen und dergleichen und Nutzfahrzeuge pro Fahrzeug und Jahr	763,81
15.2. Verteilung von Werbematerial, Flyer, Warenproben, etc. zu wirtschaftlichen Werbezwecken bis jeweils 5 Personen pro Tag	113,98	<b>19. VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN:</b>	
<b>16. ANKÜNDIGUNGSTAFELN:</b>		Ober- und unterirdische Leitungen (Drähte, Kabel, Rohre, Kanäle, Rohrkanäle und dergleichen) mit Ausnahme jener Einrichtungen (auch öffentliche Münzfernsprecher) und Anschlüsse, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen	
16.1. Bewegliche Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen aller Art je Ständer und angefangene Woche	3,13	a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr	1,27
für jeden nicht genehmigten aufgestellten Werbeständer, der durch die Stadt entfernt werden muss, werden dem jeweilig dafür Verantwortlichen in Rechnung gestellt (X)	3,13	b) für eine Anlage jedoch mindestens pro Jahr	12,10
16.2. Ortsfeste Sammelreklameständer		<b>20. GELEISE:</b>	
a) für die Anbringung von weniger als 6 Einzelankündigungen pro Jahr	73,97	Private Gleisanlagen aller Art (ausgenommen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen)	

<p>a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr 0,00                  b) für jede Straßenquerung jedoch mindestens pro Jahr 0,00</p> <p><b>21. BAUSTELLENEINRICHTUNGEN:</b></p> <p>21.1. je angefangenen m<sup>2</sup> und je angefangene Woche                  a) in der Zone 1 3,13                  b) in der Zone 2 1,57                  c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche 31,21</p> <p>21.2. sofern jedoch die öffentlichen Verkehrsflächen auch weiterhin - wenn auch eingeschränkt - der allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen (Überbauungen etc.) je angefangenen m<sup>2</sup> und je angefangene Woche                  a) in der Zone 1 1,57                  b) in der Zone 2 0,77                  c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche 18,71</p> <p><b>22. NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES; WELCHER NOCH NICHT ALS VERKEHRSFLÄCHE AUSGEBAUT IST:</b></p> <p>22.1. Zur gärtnerischen Nutzung                  a) je angefangenen m<sup>2</sup> und pro Jahr 0,13                  b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme 8,03</p> <p>22.2. Zur landwirtschaftlichen Nutzung                  a) je angefangenen m<sup>2</sup> und pro Jahr 0,01                  b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme 3,20</p> <p>22.3. Zur Nutzung für Lager- und Betriebszwecke                  a) je angefangenen m<sup>2</sup> und pro Jahr 0,00                  b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme 0,00</p> <p>22.4. Die Vorschreibung eines Gebrauchsentgeltes nach den Tarifposten 22.1., 22.2. und 22.3. entfällt, wenn es sich bei der genützten Fläche um eine Abtretungsfläche im Sinne des § 15 BGG handelt und die Nutzung durch den zur Abtretung Verpflichteten bzw. dessen Rechtsnachfolger erfolgt. 0,00</p>	<p>23.1. Wirtschaftliche Verkaufs- und Werbeausstellungen, Informations- und Warenstände, Wanderunternehmungen, von Personen getragene Werbung                  a) je angefangenen m<sup>2</sup> pro Tag 0,00                  b) mindestens jedoch je Einrichtung pro Tag 0,00</p> <p>23.2. Musikveranstaltungen (Platzkonzerte) und Umzüge zu wirtschaftlichen Werbezwecken je Anlass pro Tag 0,00</p> <p>23.3. Open-Air-Veranstaltungen pro verkaufter Karte 0,65                   bei entgeltlichen Veranstaltungen aber 2.546,10 jedenfalls pro Veranstaltung</p>
	<p><b>24. INANSPRUCHNAHME ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES OHNE GENEHMIGUNG:</b></p> <p>pro Einrichtung und Tag als Mindestschadenersatz 31,21</p>

Anhang

**Einteilung der Zonen**

**Umschreibung der Zone 1:**

Bei der Salzach beginnend: Müllner Steg – Friedrich-Gehmacher-Straße – Bernhard-Paumgartner-Weg – Rainerstraße – Franz-Josef-Straße – gedachte Linie durch den Kapuzinerberg zur Einmündung der Steingasse in die Imbergstraße – Franz-Rehrl-Platz – Nonntaler Brücke – Rudolphsplatz – Nonntaler Hauptstraße bis zum Haus Schanzlgasse Nr. 14 und entlang der Mönchsbergwand bis zum Klausentor und von dort in gedachter Linie zum ostseitigen Brückenkopf des Müllner Steges.

**Umschreibung der Zone 2:**

Ist das außerhalb der Zone 1 gelegene Stadtgebiet.

Für den Bürgermeister:  
 Der Abteilungsvorstand:  
 Mag. Alexander Molnar

---

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 14. Dezember 2023  
[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

**23. SONSTIGER VORÜBERGEHENDER SONDERGEBRAUCH:**

176. Kundmachung  
 Festsetzung der Tarife der Kanalbenützungsgebühr für das Jahr 2024  
 GZ: 04/01/10374/2023/928

## Festsetzung der Tarife der Kanalbenutzungsgebühr für das Jahr 2024

### Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 13. 12. 2023 beschlossen:

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 18. 12. 1973 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren (Kanalbenutzungsgebührenordnung, Amtsblatt Nr. 25/1973, zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 14. 12. 2022, Amtsblatt Nr. 24/2022) wird wie folgt abgeändert:

§ 4 Ziffer 2 lautet: „Die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage je Kubikmeter tatsächlichen Wasserverbrauches beträgt im Jahr 2024 EUR 2,48 inkl. USt.“

Für den Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 15. Dezember 2023  
[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

### 177. Kundmachung

MD/00 Wirtschaftsservice, Förderungen und Bodenpolitik | Änderung der Richtlinie für die Prämie "Lehre mit Matura"

GZ: MD/00/67082/2023/007

## Änderung der Richtlinie für die Prämie "Lehre mit Matura"

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 13.12.2023 die Förderrichtlinie für die Prämie „Lehre mit Matura“ beschlossen.

### Prämie für „Lehre mit Matura“ | Förderrichtlinie

#### 1. Förderungsziel:

Die bessere Durchlässigkeit und Vielfalt von Bildungswegen stärkt die Chancen von jungen Menschen am Arbeitsmarkt und wirkt dem Fachkräftemangel entgegen. Junge Menschen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg, die eine „Lehre mit Matura“ positiv abgeschlossen haben, sollen mit dieser Prämie belohnt werden.

#### 2. Förderungswerber:in:

Förderbar sind Lehrlinge mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg, die ihre „Lehre mit Matura“ positiv abgeschlossen haben.

#### 3. Art und Ausmaß der Förderung:

Nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel werden von der Stadtgemeinde Salzburg € 600,- als Prämie ausbezahlt.

#### 4. Förderbedingungen:

#### A Konkrete Förderbedingungen

Vorlage der Zeugnisse der Lehrabschlussprüfung und der Maturaprüfung. Diese Zeugnisse dürfen beim Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein.

Vorlage eines Meldezettels;

#### B Weitere allgemeine Förderbedingungen

Eine Förderung darf nur über schriftlichen Antrag gewährt werden. Der/die Förderungswerber:in hat darin insbesondere die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben auszufüllen bzw. darzulegen.

Der/die Förderungswerber:in verpflichtet sich mit der Annahme der Förderung, die Förderungsrichtlinie, allfällige zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen einzuhalten.

Der/die Förderungswerber:in nimmt die Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Salzburg zur Kenntnis.

Der/die Förderungswerber:in ist verpflichtet, über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Förderung besteht nicht.

Der/die Förderungswerber:in stimmt ausdrücklich zu, dass die Stadtgemeinde Salzburg den Namen bzw. die Bezeichnung der juristischen Person, die Postleitzahl, den Förderungszweck, die Art und Höhe der Förderung im Internet und in Berichten zum Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Geldern veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Stadtgemeinde Salzburg widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

Der/die Förderungswerber:in nimmt zur Kenntnis, dass seine zur Förderungsfeststellung bekanntgegebenen Daten im Aktenverwaltungssystem der Stadtgemeinde Salzburg zum Zweck der Förderungsbearbeitung und Verwaltung (Vertragserfüllung) verarbeitet werden und von den Stadtorganen in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

#### 5. Auszahlung der Förderung:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel und Vorlage der benötigten Dokumente. Diese sind:

- Zeugnis der Lehrabschlussprüfung,
- Maturazeugnis,
- Meldezettel.

#### 6. Rückzahlung der Förderung durch den/die Förderungsempfänger:in:

Die Förderung der Stadt Salzburg ist rückzuzahlen, wenn der/die Förderungsempfänger:in über wesentliche Umstände falsche Angaben gemacht hat.

#### 7. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter <http://www.stadthttp://www.stadt-salzburg.at/datenschutzsalzburg.at/datenschutz>.

## 8. Schlussbestimmungen

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

Mündliche oder schriftliche Zusagen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes oder dieser Richtlinie sind wirkungslos.

## 9. Wirksamkeit

Der/die Förderungswerber:in hat keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Diese Förderung ist befristet mit 31.12.2028.

Für den Bürgermeister:  
Der Magistratsdirektor:  
Dr. Maximilian Tischler

---

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 15. Dezember 2023  
[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

178. Kundmachung

MD/00 Wirtschaftsservice, Förderungen und Bodenpolitik  
| Änderung der Richtlinie für die Lehrstellenförderung  
GZ: MD/00/67082/2023/006

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 13.12.2023 die Förderrichtlinie für die Lehrstellenförderung beschlossen.

## Lehrstellenförderung | Förderrichtlinie

### 1. Förderungsziel:

Der Fachkräftemangel ist allgegenwärtig. Ein wesentliches Instrument um diesen einzudämmen, ist die Ausbildung von Lehrlingen. Die Stadtgemeinde Salzburg unterstützt deshalb, in Kooperation mit der Wirtschaftskammer Salzburg, Lehrbetriebe mit einer Pauschalabgeltung für Investitionen im Zusammenhang mit der Einrichtung einer neuen bzw. zusätzlichen Lehrstelle.

Nach Informationen der Wirtschaftskammer absolvieren immer mehr Maturant:innen im Anschluss an die schulische Ausbildung eine Lehre. Die Berufslaufbahn von heute ist maßgeblich geprägt vom Aspekt des lebenslangen Lernens. Laufende Weiterbildung ist wichtiger denn je, um mit den beruflichen Herausforderungen Schritt zu halten. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, wird die Altersbegrenzung beim Start in einen Lehrberuf mit dem vollendeten 25. Lebensjahr festgelegt.

Betriebe, die Lehrstellen für Mädchen und Burschen einrichten, mit denen einer signifikanten Besetzungspraxis entgegengewirkt wird (weniger als 25 % laut Statistik der Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammer), können eine doppelt so hohe Unterstützung beantragen.

## 2. Förderungswerber:in:

Förderbar sind Lehrbetriebe mit dem Sitz in der Stadtgemeinde Salzburg, die Mitglieder der Wirtschaftskammer Salzburg sind.

## 3. Art und Ausmaß der Förderung:

Nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel wird die Einrichtung einer neuen bzw.

zusätzlichen Lehrstelle mit einem Pauschalbetrag von € 3.000,-- seitens der Stadtgemeinde Salzburg gefördert.

Betriebe können bei der Einrichtung von Lehrstellen für Mädchen und Burschen in Berufen, in denen sie stark unterrepräsentiert sind, eine doppelt so hohe Fördersumme erhalten.

Das Ansuchen erfolgt mittels des Antragsformulars, das von der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Salzburg dem Ausbildungsbetrieb mit dem protokollierten Lehrvertrag übermittelt wird. Zudem ist das Ansuchen aber auch auf der Homepage der Stadt Salzburg zu entnehmen.

## 4. Förderbedingungen

### A Konkrete Förderbedingungen

Der Betrieb bildet erstmals einen Lehrling aus bzw. schafft einen zusätzlichen

Ausbildungsplatz und die entsprechenden Berechtigungen (u.a. Feststellungsbescheid der WKS) liegen vor.

Für den Lehrling ist die Probezeit bereits abgeschlossen.

### B Weitere allgemeine Förderbedingungen

Eine Förderung darf nur über schriftlichen Antrag gewährt werden. Der/die Förderungswerber:in hat darin insbesondere die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben auszufüllen bzw. darzulegen.

Der/die Förderungswerber:in verpflichtet sich mit der Annahme der Förderung, die Förderrichtlinie, allfällige zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen einzuhalten.

Der/die Förderungswerber:in nimmt die Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Salzburg zur Kenntnis.

Der/die Förderungswerber:in ist verpflichtet, über Aufforderung alle weiteren zur

Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Förderung besteht nicht.

Der/die Förderungswerber:in stimmt ausdrücklich zu, dass die Stadtgemeinde Salzburg den Namen bzw. die Bezeichnung der juristischen Person, die Postleitzahl, den Förderungszweck, die Art und Höhe der Förderung im Internet und in Berichten zum Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Geldern veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Stadtgemeinde Salzburg widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förde-

rungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

Der/die Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass seine zur Förderungsfeststellung bekanntgegebenen Daten im Aktenverwaltungssystem der Stadtgemeinde Salzburg zum Zweck der Förderungsbearbeitung und Verwaltung (Vertragserfüllung) verarbeitet werden und von den Stadtorganen in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

#### 5. Auszahlung der Förderung:

Diese Förderung wird erst nach Ablauf der Probezeit ausbezahlt und ist zurückzuzahlen, wenn das Lehrverhältnis vorzeitig aufgelöst und die Lehrstelle nicht mehr entsprechend nachbesetzt wird.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der benötigten Dokumente. Diese sind:

- Feststellungsbescheid der Wirtschaftskammer Salzburg,
- Bestätigung des Lehrlings.

#### 6. Ausschluss von der Förderung:

Betriebe, die stadtpolitischen Zielsetzungen und Interessen widersprechen, wie z.B. Spielsalons, Sexshops sowie der Handel und Verleih von Spielautomaten sind von der Förderung ausgeschlossen.

#### 7. Rückzahlung der Förderung durch den/die Förderungsempfänger:in:

- Die Förderung der Stadt Salzburg ist rückzuzahlen, wenn:
- der/die Förderungsempfänger:in über wesentliche Umstände falsche Angaben gemacht hat.
- der/die Förderungsempfänger:in die gewerbliche Tätigkeit während der Förderungslaufzeit dauernd einstellt (z.B. durch Zurücklegung oder Entzug der Gewerbeberechtigung).
- über das Vermögen des Förderungsempfänger bzw. der Förderempfängerin ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- das Lehrverhältnis vorzeitig aufgelöst und die Lehrstelle nicht mehr entsprechend nachbesetzt wird.

Die Rückzahlung der Förderung entfällt, wenn der Betrieb durch eine/n andere/n Gewerbeberechtigte/n fortgeführt wird.

#### 8. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter <http://www.stadthttp://www.stadt-salzburg.at/datenschutzsalzburg.at/datenschutz>.

#### 9. „De-minimis“-Bestimmung

Diese Förderung unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-

minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352 vom 24.12.2013) in der geltenden Fassung. Im Rahmen des EU-Beihilfenrechts dürfen pro Unternehmen Fördermittel von nicht mehr als € 200.000,- (bei Unternehmen des Straßentransportsektors max. € 100.000,-) innerhalb von 3 Steuerjahren in Anspruch genommen werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieser Beihilfenhöchstgrenze obliegt dem einzelnen Unternehmen.

#### 10. Schlussbestimmungen

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

Mündliche oder schriftliche Zusagen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes oder dieser Richtlinie sind wirkungslos.

#### 11. Wirksamkeit

Der/die Förderungswerber:in hat keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Dieses Förderungsprogramm ist befristet mit 31.12.2028.

Für den Bürgermeister:  
Der Magistratsdirektor:  
Dr. Maximilian Tischler

---

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 15. Dezember 2023

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

179. Kundmachung

MD/00 Wirtschaftsservice, Förderungen und Bodenpolitik | Änderung der Richtlinie für die Photovoltaikförderung  
GZ: MD/00/67082/2023/005

#### Änderung der Richtlinie für die Photovoltaikförderung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 13.12.2023 die Förderrichtlinie für die Photovoltaikförderung beschlossen.

#### Photovoltaikförderung | Förderrichtlinie

##### 1. Förderungsziel:

Im Jahr 2011 hat sich die Stadt Salzburg das Ziel gesetzt, bis 2025 140.000 m<sup>2</sup> Sonnenkollektoren zu erreichen. Die kumulierte installierte PV-Leistung ist laut Energiebilanz 2020 auf einem guten Weg. Dennoch braucht es laut aktuellen bundesweiten Berechnungen, bereits bis 2030 eine Verfünfachung der bestehenden Anlagen, um die Klimaziele zu erreichen.

Unabhängig von der aktuellen Energieknappheit dient die Energiebereitstellung vor Ort stets auch der Versorgungssicherheit. Oberstes Ziel muss dauerhaft die Entkopplung von ausländischen Importen sein und damit einhergehend die Erhöhung der Preissicherheit (keine importverbundenen Preissteigerungen). Daher ist es sinnvoll, den maximalen Ausbau von Photovoltaikanlagen in der Stadt Salzburg

anzustreben und die bestehende Bundes- und Landesförderung zu ergänzen.

## 2. Förderungswerber:in:

Förderbar sind private Haushalte mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg und Unternehmen mit einem Geschäftssitz in der Stadt Salzburg.

## 3. Art und Ausmaß der Förderung:

Die Stadt Salzburg fördert im Rahmen der jährlich dafür festgelegten Budgetmittel private Haushalte und Unternehmen, die Photovoltaikanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden, errichtet haben.

Gefördert werden Photovoltaikanlagen mit einer Leistung über 1 kWp auf oder an Gebäuden in der Stadtgemeinde Salzburg, wobei maximal 20 kWp gefördert werden. Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

Es handelt sich um eine einmalige, nicht rückzahlbare Förderung in der Höhe von € 750,- für eine Anlage, sofern 30 % der gesamten förderungsrelevanten Brutto-Investitions-kosten gemäß Abrechnung nicht überschritten werden. Dabei werden erhaltene Förderungen anderer Gebietskörperschaften berücksichtigt. Die Förderung kann dementsprechend reduziert werden.

### Nicht gefördert werden

- Anlagen, welche im Zuge des Neubaus eines Gebäudes errichtet werden. Als Neubau gilt ein Gebäude, dessen Fertigstellungsmeldung nicht älter als ein Jahr, gerechnet ab dem Tag der Antragstellung, ist.
- Erweiterung von Kollektorflächen;
- Anlagen unter 800 kWh pro Jahr und kWp;
- Anlagen, die nach Norden ausgerichtet sind.
- Anlagen, die bereits aus der Wohnbauförderung des Landes (Sanierungsförderung) gefördert wurden.

## 4. Förderbedingungen

### A Konkrete Förderbedingungen

Bestätigtes Prüfprotokoll;

Rechnung mit Zahlschein und Zahlungsbeleg. Diese Rechnung darf bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein.

Sofern vorhanden, Förderzusage des Landes aus der Energieförderung und/oder des Bundes.

### B Weitere allgemeine Förderbedingungen

Eine Förderung darf nur über schriftlichen Antrag gewährt werden. Der/die Förderungswerber:in hat darin insbesondere die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben auszufüllen bzw. darzulegen.

Der/die Förderungswerber:in verpflichtet sich mit der Annahme der Förderung, die Förderungsrichtlinie, allfällige zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen einzuhalten.

Der/die Förderungswerber:in nimmt die Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Salzburg zur Kenntnis.

Der/die Förderungswerber:in ist verpflichtet, über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Förderung, die im Voranschlag selbst oder in den Erläuterungen dazu ausgewiesen ist, besteht nicht.

Der/die Förderungswerber:in stimmt ausdrücklich zu, dass die Stadtgemeinde Salzburg den Namen, die Postleitzahl, den Förderungszweck, die Art und Höhe der Förderung und die Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung ist, im Internet und in Berichten zum Zwecke der Offenlegung der Verwendung von

öffentlichen Geldern veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Stadtgemeinde Salzburg

widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

Der/die Förderungswerber:in nimmt zur Kenntnis, dass seine zur Förderungsfeststellung bekanntgegebenen Daten im Aktenverwaltungssystem der Stadtgemeinde Salzburg zum Zweck der Förderungsbearbeitung und Verwaltung (Vertragserfüllung) verarbeitet werden und von den Stadtorganen in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

## 5. Auszahlung der Förderung:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der benötigten Dokumente. Diese sind:

- bestätigtes Prüfprotokoll,
- Rechnung mit Zahlschein und Zahlungsbeleg. Diese Rechnung darf bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein.
- Sofern vorhanden, Förderzusage des Landes oder des Bundes

## 6. Rückzahlung der Förderung durch den/die Förderungsempfänger:in:

Die Förderung der Stadt Salzburg ist rückzuzahlen, wenn der/die Förderungsempfänger:in über wesentliche Umstände falsche Angaben gemacht hat;

## 7. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter <http://www.stadthttp://www.stadt-salzburg.at/datenschutzsalzburg.at/datenschutz>.

## 8. Schlussbestimmungen

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

Mündliche oder schriftliche Zusagen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes oder dieser Richtlinie sind wirkungslos.

## 9. Wirksamkeit

Der/die Förderungswerber:in hat keinen Rechtsanspruch auf diese Förderung. Diese Förderung ist befristet mit 31.12.2026.

Für den Bürgermeister:  
Der Magistratsdirektor:  
Dr. Maximilian Tischler

---

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 15. Dezember 2023  
[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

180. Kundmachung

MD/00 Wirtschaftsservice, Förderungen und Bodenpolitik  
| Änderung der Richtlinien für die Klimaticket Zusatzförderung

GZ: MD/00/67082/2023/004

### Änderung der Richtlinien für die Klimaticket Zusatzförderung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 13.12.2023 die Förderrichtlinien für die Klimaticket Zusatzförderung beschlossen.

### KlimaTicket Zusatzförderung | Förderrichtlinie

#### 1. Förderungsziel:

Die Stadtgemeinde Salzburg hat das Ziel, den öffentlichen Verkehr für Stadt Salzburger:innen preislich noch attraktiver zu gestalten.

#### 2. Förderungswerber:in:

Förderbar sind Bürger:innen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg, die Inhaber:innen von übertragbaren und nicht übertragbaren, Jahreskarten sind. Diese Jahreskarte kann entweder das Klimaticket Salzburg oder das Klimaticket Österreich sein. Antragsberechtigt ist, auf wessen Name die Jahreskarte ausgestellt worden ist.

Es ist dabei für die Förderung unerheblich, ob die Karte von der/dem Antragsteller:in selbst einem Familienmitglied oder vom Unternehmen bezahlt wurde.

#### 3. Art und Ausmaß der Förderung:

##### Förderung KlimaTicket Salzburg Classic

Nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel werden von der Stadtgemeinde Salzburg € 66,- pro im Jahr 2023 abgelaufenem Klimaticket Salzburg Classic bereitgestellt.

Zusätzlich können Käufer:innen des Klimaticket Salzburg vier Wochen nach Kauf des Tickets für das Jahr 2024 eine Förderung beantragen.

Die Antragstellung kann ganzjährig erfolgen. Die Auszahlung erfolgt nach dem „first come, first serve“-Prinzip.

Der Antrag erfolgt mittels Online-Formular. Es ist keine Rechnungskopie beizulegen, da online ein Datenabgleich mit dem Verkehrsverbund erfolgt.

##### Förderung KlimaTicket Österreich Classic

Nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel werden von der Stadtgemeinde Salzburg € 66,- pro im Jahr 2023 abgelaufenem Klimaticket Österreich Classic bereitgestellt. Zusätzlich können Käufer:innen des Klimaticket Österreich Classic vier Wochen nach Kauf des Tickets für das Jahr 2024 eine Förderung beantragen.

Die Antragstellung kann ganzjährig erfolgen. Die Auszahlung erfolgt nach dem „first come, first serve“-Prinzip.

Der Antrag erfolgt mittels Online-Formular. Es ist keine Rechnungskopie beizulegen, da online ein Datenabgleich mit dem Verkehrsverbund erfolgt.

##### Förderung KlimaTicket Salzburg SENIOR | Edelweiß

Nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel werden von der Stadtgemeinde Salzburg € 30,- pro im Jahr 2024 gekauften KlimaTicket Salzburg Senior bereitgestellt. Der Antrag kann vier Wochen nach Kauf des Tickets für das Jahr 2024 gestellt werden.

Die Antragstellung kann ganzjährig erfolgen. Die Auszahlung erfolgt nach dem „first come, first serve“-Prinzip.

Der Antrag erfolgt mittels Online-Formular. Es ist keine Rechnungskopie beizulegen, da online ein Datenabgleich mit dem Verkehrsverbund erfolgt.

##### Förderung KlimaTicket Salzburg U 26

Nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel werden von der Stadtgemeinde Salzburg € 30,- pro im Jahr 2024 gekauften KlimaTicket Salzburg U 26 bereitgestellt. Der Antrag kann vier Wochen nach Kauf des Tickets für das Jahr 2024 gestellt werden.

Die Antragstellung kann ganzjährig erfolgen. Die Auszahlung erfolgt nach dem „first come, first serve“-Prinzip.

Der Antrag erfolgt mittels Online-Formular. Es ist keine Rechnungskopie beizulegen, da online ein Datenabgleich mit dem Verkehrsverbund erfolgt.

##### Förderung KlimaTicket Salzburg Spezial

Nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel werden von der Stadtgemeinde Salzburg € 30,- pro im Jahr 2024 gekauften KlimaTicket Salzburg Spezial bereitgestellt. Der Antrag kann vier Wochen nach Kauf des Tickets für das Jahr 2024 gestellt werden.

Die Antragstellung kann ganzjährig erfolgen. Die Auszahlung erfolgt nach dem „first come, first serve“-Prinzip.

Der Antrag erfolgt mittels Online-Formular. Es ist keine Rechnungskopie beizulegen, da online ein Datenabgleich mit dem Verkehrsverbund erfolgt.

Bereits ermäßigte Karten für Senior:innen, Schüler:innen, Studierende, Familien und Menschen mit Behinderung, die ein Klimaticket Österreich gekauft haben, sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

Ebenso sind stark vergünstigte Jahreskarten, welche über die Aktiv:KartePLUS bezogen wurden, von dieser zusätzlichen Förderung ausgeschlossen.



#### **4. Förderbedingungen**

##### **A Konkrete Förderbedingung**

Der/die Antragsteller:in hat seinen/ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg.

##### **B Weitere allgemeine Förderbedingungen**

Eine Förderung darf nur über schriftlichen Online-Antrag gewährt werden. Der/die Förderungswerber:in hat darin insbesondere die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben auszufüllen bzw. darzulegen.

Der/die Förderungswerber:in verpflichtet sich mit der Annahme der Förderung, die Förderungsrichtlinie, allfällige zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen einzuhalten.

Der/die Förderungswerber:in nimmt die Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Salzburg zur Kenntnis.

Der/die Förderungswerber:in ist verpflichtet, über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung besteht nicht.

Der/die Förderungswerber:in stimmt ausdrücklich zu, dass die Stadtgemeinde Salzburg den Namen, die Postleitzahl, den Förderungszweck, die Art und Höhe der Förderung, im Internet und in Berichten zum Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Geldern veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Stadtgemeinde Salzburg widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

Der/die Förderungswerber:in nimmt zur Kenntnis, dass seine zur Förderungsfeststellung bekanntgegebenen Daten im Aktenverwaltungssystem der Stadtgemeinde Salzburg zum Zweck der Förderungsbearbeitung und Verwaltung (Vertragserfüllung) verarbeitet werden und von den Stadtorganen in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

##### **5. Auszahlung der Förderung:**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel und Vorlage der benötigten Dokumente.

##### **6. Rückzahlung der Förderung durch den/die Förderungsempfänger:in:**

Die Förderung der Stadt Salzburg ist rückzuzahlen, wenn der/die Förderungsempfänger:in über wesentliche Umstände falsche Angaben gemacht hat.

##### **7. Datenschutz**

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter <http://www.stadthttp://www.stadt-salzburg.at/datenschutzsalzburg.at/datenschutz>.

##### **8. Schlussbestimmungen**

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

Mündliche oder schriftliche Zusagen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes oder dieser Richtlinie sind wirkungslos.

##### **9. Wirksamkeit**

Der/die Förderwerber:in hat keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Diese Förderungsrichtlinie ist befristet mit 31.12.2024.

Für den Bürgermeister:  
Der Magistratsdirektor:  
Dr. Maximilian Tischler

---

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 15. Dezember 2023  
[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

181. Kundmachung

Abänderung in der Zusammensetzung der Gemeindegewahlbehörde nach der S.GWO

GZ: MD/00/64187/2023/016

### Abänderung in der Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde nach der S.GWO

#### Kundmachung

Gemäß § 97 und § 100 der Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 – S.GWO wird hiermit die Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde anlässlich der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 10. März 2024 (Wahltag) und einer allfälligen engeren Wahl des Bürgermeisters am 24. März 2024 kundgemacht:

auf Antrag der SPÖ:

Beisitzer:	Ersatzbeisitzer:
Hannelore Schmidt	Folasade Soyoye
Noah Gaderer	Sebastian Lankes,
	MEd, BEd
Gabriele Venditto-Wagner	Nela Pecic

auf Antrag der ÖVP:

Beisitzer:	Ersatzbeisitzer:
Mag. Delfa Kosic	Maximilian Taxer
Monika Eibl	Julia Soldo
Dipl.-Ing. Christoph Brandstätter	Peter Iwanoff
Jurica Mustac BA MA	Ing. Thomas
	Wuppinger

auf Antrag der Bürgerliste (GRÜNE):

Beisitzer:	Ersatzbeisitzer:
Mag. Bernhard Carl	Wolfgang Wagner

auf Antrag der FPÖ:

Beisitzer:	Ersatzbeisitzer:
Mag. Robert Altbauer	Josef Bernhard
	Höllinger

Der Hauptwahlleiter:  
Dr. Maximilian Tischler

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 15. Dezember 2023

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

182. Kundmachung

GZ: MD/00/64187/2023/015

Abänderung in der Zusammensetzung der Hauptwahlbehörde nach der S.GWO

### Abänderung in der Zusammensetzung der Hauptwahlbehörde nach der S.GWO

#### Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß § 100 Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 wird das Einvernehmen mit dem Bürgermeister hergestellt, dass auf Grund der Vorschläge der Parteien und des

Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg vom Bürgermeister folgende Beisitzer und Ersatzmitglieder in die Hauptwahlbehörde der Stadt Salzburg anlässlich der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 10. März 2024 (Wahltag) und einer allfälligen engeren Wahl des Bürgermeisters am 24. März 2024 berufen werden:

auf Antrag der SPÖ:

Beisitzer:	Ersatzbeisitzer:
Vincent Pultar, BA	Mag. Michaela
	Fischer
Mag. Dr. Johannes Warter	Mag. (FH) Hermann
	Wielandner

auf Antrag der ÖVP:

Beisitzer:	Ersatzbeisitzer:
Dr. Barbara Unterkofler, LL.M.	Peter Radauer
Peter Mitgutsch	Philip Gsöllpointner
Mag. Stefanie Essl	Mag. Stefan Idinger
Susanne Dittrich-Allerstorfer	Sebastian Auer
Christina Dorner LL.M.oec	Katharina Schatz

auf Antrag der Bürgerliste (GRÜNE):

Beisitzer:	Ersatzbeisitzer:
Mag. Ingeborg Haller	Anna Schiester, MA
Markus Grüner-Musil	Andreas Farcher
	Bakk.komm.

auf Antrag der FPÖ:

Beisitzer:	Ersatzbeisitzer:
Renate Pleininger	Mag. Dr. Andreas
	Hochwimmer

Auf Vorschlag des Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg, aus dem richterlichen Stand:

Beisitzer:	Ersatzbeisitzer:
Mag. Heidi Premstaller-Grundner	Mag. Sigrid Sames
Richterin des Landesgerichtes	Richterin des
Salzburg	Landesgerichtes
	Salzburg“

Der Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 18. Dezember 2023

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

183. Kundmachung

Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe "Pfadfinderweg - 1 / E1"; Kundmachung der Verordnung  
GZ: 05/03/41009/2023/014

### Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe "Pfadfinderweg - 1 / E1"

#### Pfadfinderweg 28 - 34

Gst. 2100/4, 2100/5, 2100/6 u. 2100/7, KG Salzburg

#### Kundmachung der Verordnung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird der am 11.12.2023 vom Stadtsenat gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung anstelle des Gemeinderates beschlossene erweiterte Bebauungsplan der Grundstufe "Pfadfinderweg - 1 / E1", Pfadfinderweg 28 – 34, GSt. 2100/4, 2100/5, 2100/6 u. 2100/7, KG Salzburg, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,  
 Amtsgebäude der MA 5/03 – Amt für Stadtplanung  
 und Verkehr  
 Schwarzstraße 44 (5. Stock)  
 5020 Salzburg

Der Bebauungsplan ist in weiterer Folge auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) (Stadtplan) abrufbar.

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister:  
 Der Abteilungsvorstand:  
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 20. Dezember 2023

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

184. Kundmachung  
 Kassenordnung 2024  
 GZ: 04/02/68121/2023/002

## Kassenordnung 2024

### § 1 Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Kassenordnung gelten für die Stadtkasse. Daraus abgeleitete Bestimmungen gelten auch für die anderen Abteilungen des Magistrates.

2. Für die von der Stadtkasse unabhängigen Kassen (Sonderkassen) der als Sondervermögen der Stadt geführten wirtschaftlichen Unternehmungen und Einrichtungen sowie für die Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit ist, soweit dafür keine eigenen Regelungen bestehen, diese Kassenordnung sinngemäß anzuwenden.

3. Die Bestimmungen dieser Kassenordnung sind auch auf jene Kassengeschäfte sinngemäß anzuwenden, die von Bediensteten der Stadtgemeinde in anderen Abteilungen aufgrund besonderer Ermächtigung oder Anordnung im Außendienst im Namen und auf Rechnung der Stadtgemeinde abgewickelt oder aufgrund besonderer Rechtsvor-

schriften oder auf Anordnung des Bürgermeisters für Rechnung Dritter durchgeführt werden.

### § 2 Organisation und Aufgaben der Stadtkasse

1. Die Stadtkasse ist ein eigenes Amt mit der Bezeichnung „MA 4/02 Stadtkasse“. Sie ist in der Abteilung MA 4/00 Finanzen angesiedelt und dieser unterstellt.

Eine organisatorische Trennung zwischen den Buchhaltungsgeschäften (MA 4/01 Rechnungswesen) und den Kassengeschäften (MA 4/02 Stadtkasse) ist sicher zu stellen. Dem Prinzip der Funktionstrennung folgend darf keine Person für einen gesamten Prozess innerhalb eines Geschäftsfalles verantwortlich sein.

#### 2. Aufgaben der Stadthauptkasse

- a. Führung der Stadthauptkasse a1. Abwicklung des baren und unbaren Zahlungsverkehrs für den Magistrat und die Sonderhaushalte der Stadtgemeinde.
- a2. Auszahlungen und Einzahlungen der sozialen Wohlfahrt (Sozialhilfekasse).
- a3. Risiko- und Liquiditätsmanagement, Verwahrung und Verwaltung der Kassenbestände, Sparbücher, Wertpapiere und der sonstigen sicherungsbedürftigen Verwahrnisse.
- a4. Veranlagungsmanagement, Abschluss von Rechtsgeschäften zur zinsgünstigen Platzierung von Kassensmitteln.
- a5. Verwaltung der streng verrechenbaren Drucksorten im Sinne der Kassenordnung
- a6. Prüfung der Neben-Hilfs- und Verlagskassen.

- b. Einbringung und Erhebung b1. Eintreibung von Geldleistungen für die Stadtgemeinde und andere Gebietskörperschaften sowie für alle Rechtsträger, denen die Einbringung von Geldleistungen im Verwaltungswege gewährt ist.
- b2. Durchführung von Erhebungen, die nicht von anderen Dienststellen vorzunehmen sind.
- c. Geschäftsstelle der Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbediensteten.

3. In Bezug auf die Kassengeschäfte handelt die MA 4/02 Stadtkasse nach den Grundsätzen der Staatsverrechnung eigenverantwortlich.

4. Die Eröffnung und die Auflösung von Bankkonten und Veranlagungsformen darf ausschließlich von der MA 4/02 Stadtkasse abgewickelt werden. Es ist darauf zu achten, dass Bankkonten und Veranlagungsformen nur mit Doppelzeichnung ausgestattet werden dürfen.

5. Die MA 4/02 Stadtkasse besteht aus einer Stadthauptkasse. Zur Entlastung der Stadthauptkasse können zusätzlich Neben- Hilfs- und Verlagskassen eingerichtet werden, die der Stadthauptkasse unterstehen.

Die Stadthauptkasse hat alle Kassengeschäfte der Stadtgemeinde Salzburg, ausgenommen die von den Sonder-

kassen zu besorgenden Zahlungsgeschäfte zu erledigen (Einheitskasse).

- a. Der Stadthauptkasse obliegt die Führung eines Verzeichnisses über alle Neben- Hilfs- und Verlagskassen.
- b. Der Stadthauptkasse obliegt die Prüfung aller Neben- Hilfs- und Verlagskassen.
- c. Die Stadthauptkasse und die Hilfskassen werden von Bediensteten der MA 4/02 Stadtkasse geführt.
- d. Die Neben- und Verlagskassen werden von Bediensteten anderer Dienststellen geführt.
- e. Verlagskassen (Handkassen) dienen zur Begleichung geringfügiger Auszahlungen.

6. Die Neben- und Verlagskassen stehen mit der Stadthauptkasse im Abrechnungsverkehr.

Nebenkassen haben ihre Kassenbestände, soweit diese nicht für allfällig zu bestreitenden Auszahlungen benötigt werden, täglich, mindestens aber wöchentlich bei der Bank oder bei der Stadthauptkasse abzuführen. Für Nebenkassen kann die MA 4/02 Stadtkasse eine längere Abfuhrfrist bei Geringfügigkeit festlegen. Spätestens vor Ablauf des Rechnungsjahres ist die Abfuhr bei der Bank oder bei der MA 4/02 Stadtkasse vorzunehmen.

Die Abfuhr hat jedoch immer dann zu erfolgen, wenn der Kassenbestand beim täglichen Kassenabschluss die genehmigte Höchstgrenze überschreitet. Die jeweilige Höchstgrenze wird aufgrund der entsprechenden Notwendigkeit individuell von der MA 4/02 Stadtkasse festgesetzt.

Verlagskassen sind jeweils nach Bedarf, spätestens aber vor Ablauf eines Rechnungsjahres mit der MA 4/01 Rechnungswesen sowie der MA 4/02 Stadtkasse abzurechnen, wobei die den Barzahlungsvorgängen zugrundeliegenden Originalbelege der MA 4/01 Rechnungswesen zu übermitteln sind.

7. Die Einrichtung von Neben- Hilfs- und Verlagskassen bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

Anträge auf Genehmigung derartiger Kassen sind im Vorfeld bei der MA 4/02 Stadtkasse schriftlich einzubringen:

- a. Nach Prüfung des angemeldeten Bedarfes,
- b. der Festlegung, über welchen Höchstbetrag an Bargeldbestand die jeweilige Kasse verfügen darf,
- c. im Falle, dass eine Verlagskasse beantragt wird samt Festlegung des jeweiligen Einzelauszahlungslimits in Abstimmung mit dem jeweiligen Dienstvorgesetzten, wird der von der MA 4/02 Stadtkasse freigegebene Antrag dem Bürgermeister nach Abstimmung mit der MA 4/01 Rechnungswesen zur Genehmigung vorgelegt.

8. Die Stadtkasse führt im Wege des baren und unbaren Zahlungsverkehrs auch alle Einzahlungen und Auszahlungen der Fonds, der SIG-Stadt Salzburg Immobilien GmbH, der Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Salzburg und den Standesamtsverband Salzburg

durch.

### § 3 Führung der Kassen, Führung und Verwaltung der Kassabücher

1. Kassenführer der Stadthauptkasse ist der Amtsleiter der MA 4/02 Stadtkasse. Die Stadthauptkasse besteht aus mehreren Teilkassen.

2. Die Kassenführer der Neben- Hilfs- und Verlagskassen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Kassengeschäfte sowohl dem jeweiligen Dienstvorgesetzten wie auch dem Leiter der Stadthauptkasse verantwortlich.

a. Darüber hinaus können auch Inkassanten bestellt werden, das sind Bedienstete, die berechtigt sind, auch außerhalb der kassasicheren Büroräume Gelder für die Stadtgemeinde und andere Gebietskörperschaften sowie für alle Rechtsträger, denen die Einbringung von Geldleistungen im Verwaltungswege gewährt ist, entgegenzunehmen.

b. Jede Bestellung bzw. jeder Wechsel in der Person des Kassenführers sowie der Inkassanten sind von der Dienststelle (Abteilung, Amt) der MA 4/02 Stadtkasse unverzüglich und schriftlich bekannt zu geben. Die MA 4/02 Stadtkasse kann gegen die Bestellung begründet widerrufen.

c. Bei einem Wechsel des Kassenführers hat eine formelle Kassenübergabe (Übergabe des Kassenbestandes, der streng verrechenbaren Drucksorten, Wertgegenstände, etc.) zu erfolgen, die in einer Niederschrift festzuhalten ist. Diese Niederschrift, die vom Übergeber und vom Übernehmer der Kasse sowie vom Leiter der Dienststelle mit Angabe des Datums zu unterfertigen ist, ist beim Leiter der Dienststelle zu hinterlegen.

d. Die kassenführenden Dienststellen haben die MA 4/02 Stadtkasse schriftlich zu verständigen, wenn der Bedarf an einer eingerichteten Kasse nicht mehr besteht.

e. Im Falle des Widerrufs der Genehmigung ist die Kasse unverzüglich mit der Stadthauptkasse abzurechnen und aufzulösen.

3. Mit der Durchführung von Kassengeschäften dürfen nur befähigte und verlässliche Bedienstete betraut werden. Jedem Kassenführer und Inkassanten ist die jeweils gültige Kassenordnung zur Kenntnis zu bringen. Der Empfang ist mit Datum und Unterschrift zu quittieren. Die Stadtkasse hat neue Kassenführer einzuschulen. Diese Schulung ist schriftlich zu bestätigen.

4. Den Kassenführern ist von der zuständigen Dienststelle eine Liste der anordnungsbefugten Bediensteten auszuhändigen. Von allfälligen Änderungen sind sie nachweisbar in Kenntnis zu setzen.

5. Bedienstete, die Kassengeschäfte zu besorgen haben, dürfen an der Begründung von Einzahlungen oder Aus-

zahlungen nicht mitwirken (Prinzip der Funktionstrennung).

6. Zur Dokumentation und zur Kontrolle der Kassengeschäfte sind alle Vorgänge in geeigneter Form je nach Möglichkeit schriftlich oder digital in einem Kassabuch festzuhalten. In jenen Bereichen, in denen eine digitale Umsetzung für einzahlungsrelevante Vorgänge nicht möglich ist, sind die streng verrechenbaren

Drucksorten zu verwenden, die von der MA 4/02 Stadtkasse ausgegeben und verwaltet werden.

Die Kassenbücher müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen. Die Kassenbücher sind chronologisch, nachvollziehbar und tagesaktuell zu halten und zwar unter Verwendung fortlaufender Nummern und haben die den Kassabewegungen zugrundeliegenden Belege (Original) zu enthalten. Sofern erforderlich, sind die entsprechenden Kontierungen anzugeben.

Verlagskassen können als Geldverläge und Markenverläge geführt werden. Auch für diese Kassen sind Kassenbücher zu führen.

7. In den Betrieben gewerblicher Art haben die Nebenkassen die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung betreffend Registrierkassenpflicht einzuhalten.

8. Der Stadthauptkasse obliegt es, eine Datei für die streng verrechenbaren Drucksorten zu führen.

9. Korrekturen sind immer vom Berichtiger nachvollziehbar unter Angabe des Datums zu dokumentieren.

10. Unrichtige Eintragungen sind stets so zu korrigieren, dass sie leserlich und nachvollziehbar bleiben. Die jeweilige Korrektur ist vom Berichtiger unter Angabe des Datums zu unterfertigen.

11. Die Kassenführer haften für alle Verluste, die bei ihren Kassengeschäften durch unrichtige Ein- und Auszahlungen oder durch andere von ihnen zu vertretende schuldhaft Handlungen oder Unterlassungen entstehen. Solche Verluste sind von den Kassenführern zu ersetzen. Kassenabgänge und Kassenüberschüsse sind vom Kassenführer ohne Verzug über den Dienstvorgesetzten der Stadthauptkasse schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Kassendifferenzen (Fehlgelder bzw. Überschüsse) sind bis zur endgültigen Klärung voranschlagsunwirksam zu verrechnen.

#### **§ 4 Verwahrung der Kassabücher und Belege**

1. Die Kassabücher und Belege sind in den jeweils für die Verwahrung zuständigen Bereiche sicher aufzubewahren, sofern eine unveränderbare, digital gesicherte Aufbewahrung nicht möglich ist.

2. Büchern und Aufzeichnungen sowie die dazu gehörigen

Belege sind sieben Jahre aufzubewahren, es sei denn, andere Rechtsvorschriften beinhalten längere Fristen; darüber hinaus sind sie noch so lange aufzubewahren, als sie für die Abwicklung von anhängigen Verfahren bzw. offenen Geschäftsfällen von Bedeutung sind.

Die Fristen laufen mit dem Schluss des Kalenderjahres, auf das sich die Bücher (Aufzeichnungen) und Belege beziehen.

#### **§ 5 Kassenstunden und Aushang**

1. Die Kassengeschäfte sind während der Kassenstunden zu erledigen. Die Kassenstunden sind in Abstimmung mit der Magistratsdirektion festzulegen und an der Eingangstür des kassasicheren Büroraumes durch Aushang bekannt zu machen. Eine Tarif- bzw. Preisliste ist durch Aushang bekannt zu machen.

2. Außerhalb der kassasicheren Büroräume dürfen Zahlungsmittel oder sicherungsbedürftige Wertsachen, ausgenommen von Inkassanten, weder angenommen noch ausgegeben werden.

#### **§ 6 Kassasicherer Büroraum und Kassenbehälter**

1. Jeder kassasichere Büroraum ist so auszustatten, dass der jeweilige Kassenführer den Inhalt des von ihm betreuten Kassenbehälters vor Entwendung, Verlust, Diebstahl, Missbrauch, udgl. schützen kann.

2. Grundsätzlich sind Bestände der Kassen in einem Tresor oder Safe aufzubewahren. Sofern dies nicht möglich ist, hat die zuständige Dienststelle das Einvernehmen mit der Stadthauptkasse und der für Versicherungen zuständigen Dienststelle herzustellen. Als Mindeststandard gilt, dass Bestände jedenfalls in versperrbaren, eisernen Geldkassetten zu verwahren sind, die ihrerseits nach Dienstschluss in versperrbaren Büromobiliar aufzubewahren sind.

3. Die Schlüssel zu einem mit Doppelsperre ausgestatteten Kassenbehälter sind so zu verteilen, dass dieser von einem Bediensteten nicht allein geöffnet werden kann.

4. Für jeden Kassenbehälter muss ein Zweitschlüssel vorhanden sein, sofern dies technisch vorgesehen ist. Diese sind in einem verschlossenen, datierten Umschlag in der Stadthauptkasse zu hinterlegen. Die Stadthauptkasse hat ein Zweitschlüsselverzeichnis zu führen. Jede Schlüsselentnahme ist von den Beteiligten im Zweitschlüsselverzeichnis unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Ausfassung des Zweitschlüssels unterfertigt zu vermerken. Zweitschlüssel dürfen nur bei unbedingter Notwendigkeit und nur kurzfristig verwendet werden.

Jeder Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten und der Stadthauptkasse zu melden.

Die Neuanschaffung eines in Verlust geratenen Kassenschlüssels darf nur im Einvernehmen mit der Stadthauptkasse erfolgen.

Bei Kassenbehältern mit PIN-Code ist der PIN-Code in einem verschlossenen, datierten Umschlag in der Stadthauptkasse zu hinterlegen. Die Stadthauptkasse hat ein PIN-Code-Verzeichnis zu führen.

5. Die Kassenführer haben auf die Sicherheit ihrer Kasseneinrichtungen zu achten und bei Feststellung allfälliger Mängel dem unmittelbaren Vorgesetzten sowie der Stadthauptkasse unverzüglich Meldung zu erstatten.

### **§ 7 Kassenversicherung**

Jede Kasse ist gegen Diebstahl, Raub, Einbruch und Feuer zu versichern. Die Gesamtsumme der in der Kasse verwahrten Gelder und sonstigen Werte dürfen die Versicherungssumme keinesfalls überschreiten. Dem Kassenführer ist die Höhe der Versicherungssumme schriftlich bekannt zu geben. Ebenso sind Geldtransporte in ausreichender Weise gegen Überfälle bzw. Beraubung zu versichern.

### **§ 8 Kassenprüfungen**

1. Die Prüfung der Stadthauptkasse obliegt dem Kontrollamt. Das Kontrollamt kann darüber hinaus jederzeit auch Neben- Hilfs- und Verlagskassen prüfen.

2. Unabhängig von Prüfungen durch die MA 4/02 Stadtkasse, durch das Kontrollamt und der MD/00 Magistratsdirektion, Internen Revision sind regelmäßige Kassenprüfungen der Neben- Hilfs- und Verlagskassen mindestens zwei Mal im Jahr von den jeweiligen Dienstvorsetzten durchzuführen, und zwar nach Möglichkeit im Zusammenwirken mit der Stadthauptkasse. Die Kassenprüfungen können angemeldet, aber auch jederzeit unangemeldet vorgenommen werden. Die Intervalle zwischen zwei Kassenprüfungen kann der jeweilige Dienstvorsetzte jedes Jahr eigenverantwortlich entscheiden.

3. Die Stadthauptkasse kann jederzeit, angemeldet oder unangemeldet, Kassensonderprüfungen der Neben- Hilfs- und Verlagskassen durchführen.

4. Durch die Kassenprüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob der Kassenbestand mit dem Ergebnis der von den Kassen zu führenden Aufzeichnungen übereinstimmt, ob die Aufzeichnungen ordnungsgemäß geführt werden, ob die erforderlichen Belege vorhanden sind und ob die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt wurden. Sie haben auch die mit der Abwicklung mit einem baren Zahlungsverkehr im Zusammenhang stehenden unbaren Kassengeschäften und die Einhaltung der Bestimmungen über die Abfuhr von Geldbeträgen mit einzubeziehen. Eine Kassensonderprüfung kann sich auch nur auf eine Kassenbestandsaufnahme beschränken, d.h. auf die bloße Feststellung, ob der Kassen-Ist-Stand mit dem Kassen-Soll-Stand übereinstimmt oder nicht.

5. Über jede Kassenprüfung bzw. jede Kassensonderprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Prüfer und vom Kassenführer zu unterfertigen. Die Niederschriften bei Prüfungen durch die jeweiligen Dienstvorsetzten sind bei der Dienststelle aufzubewahren und zusätzlich der MA 4/02 Stadtkasse und der MD/00 Magistratsdirektion, Internen Revision elektronisch zu übermitteln. Die Prüfungsberichte der MA 4/02 Stadtkasse sind an die geprüfte Dienststelle, an das Kontrollamt sowie an die MD/00 Internen Revision zu übermitteln.

### **§ 9 Verhalten bei Gefahr**

1. Bei Brandgefahr ist nach den Bestimmungen der jeweils aktuellen Brandschutzordnung vorzugehen.

2. Bei einem Überfall, Diebstahl oder Einbruch ist sicherzustellen, dass bis zum Eintreffen der Polizei in dem von den Tätern betretenen Raum nichts berührt oder verändert wird. Die vorgesetzte Dienststelle ist sofort zu verständigen, die ihrerseits unverzüglich wahlweise die Stadthauptkasse oder Finanzdirektion und die Magistratsdirektion zu verständigen hat.

### **§ 10 Zahlungsverkehr und Zahlungsmittel**

1. Der Zahlungsverkehr ist soweit wie möglich bargeldlos abzuwickeln. Dies wird durch Überweisungen, Daueraufträge, Einziehungsaufträge, Lastschriftverfahren, Telebanking, mit Debit- und Kreditkarten, udgl. bewirkt. Bei Bareinzahlungen darf als Zahlungsmittel nur das in Österreich gesetzlich anerkannte Zahlungsmittel entgegengenommen werden. Fremdwährungen dürfen nicht entgegengenommen werden. Die Entgegennahme von Wechseln ist nicht gestattet.

2. Zahlungsmittel, die der Kasse vom Einzahler übergeben werden, sind in dessen Gegenwart auf Echtheit und Gültigkeit zu überprüfen.

### **§ 11 Bare und unbare Ein- und Auszahlungen**

1. Einzahlungen dürfen nur aufgrund von ordnungsgemäßen Einzahlungsanordnungen entgegengenommen werden, nachdem sie von der MA 4/01 Rechnungswesen geprüft wurden. Die zugrundeliegenden Verrechnungsunterlagen werden im Vorfeld von den jeweiligen, anordnungsbefugten Dienststellen erstellt.

Auszahlungen dürfen nur aufgrund von ordnungsgemäßen Auszahlungsanordnungen geleistet werden, nachdem sie von der MA 4/01 Rechnungswesen geprüft wurden. Die Auszahlungsanordnungen werden von den jeweiligen, anordnungsbefugten Dienststellen erstellt.

Der Vollzug von Einzahlungen und Auszahlungen ist nur auf Basis ordnungsgemäß erstellten Verrechnungsunterla-

gen, welche durch die MA 4/01 Rechnungswesen geprüft wurden zulässig.

Der Zahlungsvollzug erfolgt durch die MA 4/02 Stadtkasse, die Verbuchung auf den jeweiligen Geschäftsfall erfolgt durch die MA 4/01 Rechnungswesen.

2. Bei einer Einzahlung gilt als Zahlungstag
  - a. bei Barzahlung der Tag, an dem die Zahlung erfolgte;
  - b. bei Überweisung, Bankeinzug sowie Barzahlung auf ein Girokonto der Stadtgemeinde Salzburg der Tag der Gutschrift durch das Bankinstitut lt. dem Bankkontoauszug;
  - c. bei Einzahlung aus dem Ausland der Tag, an dem sie bei der Stadtgemeinde eingeht oder gutgeschrieben wird lt. Bankkontoauszug;
  - d. bei Übernahme von Zahlungsmittel durch das Einbringungsorgan der Tag der Übernahme;
  - e. bei Umbuchung oder Überrechnung einer Überzahlung auf einen anderen Schuldbetrag der Tag des Entstehens der Überzahlung.
3. Über jede Bareinzahlung ist dem Einzahler eine Einzahlungsbestätigung auszustellen. Wenn nicht digital oder maschinell hergestellte Belege bzw. Ausdrucke ausgestellt werden (z.B. Eintrittskarten) können, sind die von der Stadthauptkasse ausgegebenen streng verrechenbaren Drucksorten zu verwenden. Handschriftliche Eintragungen auf der Empfangsbestätigung einschließlich der Unterschrift sind in farbbeständiger Schrift vorzunehmen. Die Verwendung von Unterschriftenstampiglien ist unzulässig.
4. Einzahlungen, die einer Kasse irrtümlich zugehen, sind als Verwahrgelder zu behandeln und an den Empfangsberechtigten nachweislich weiterzuleiten.
5. Inkassanten müssen in Ausübung von Inkassotätigkeiten ihren Dienstausweis für die Ermächtigung zum Inkasso vorweisen. Inkassanten, die keine Bediensteten der Stadtgemeinde Salzburg sind und nur kurzfristig tätig sein, erhalten von der Stadthauptkasse eine schriftliche Inkassoberechtigung.
6. Auszahlungen sind zu dem Zeitpunkt zu leisten, der in der Auszahlungsanordnung festgesetzt ist. Dabei ist auf die Inanspruchnahme möglicher Lieferantenkonti zu achten.
7. Auszahlungen sind nur an den in der Auszahlungsanordnung bezeichneten Empfänger oder dessen Bevollmächtigten zu leisten.

Bestehen hinsichtlich der Person des Empfängers oder seiner Empfangsberechtigung begründete Zweifel (z.B. wegen Todesfall, Konkurs, gerichtliches Drittverbot, Abtretung oder Pfändung einer Forderung) oder ist der Kasse bekannt, dass Gegenforderungen der Stadtgemeinde be-

stehen, so ist vor der Auszahlung die Entscheidung der anordnungsbefugten Dienststelle darüber einzuholen, ob bzw. an wen die Auszahlung geleistet werden soll.

8. Bei einer Auszahlung gilt als Zahlungstag:
  - a. bei der Übergabe von Zahlungsmittel an den Empfänger der Tag der Übergabe;
  - b. bei Überweisung auf ein Girokonto der Tag, an dem die Belastung auf dem Bankkontoauszug (Valuta) erfolgt ist.

9. Über jede Auszahlung, die durch Übergabe von Bargeld geleistet wird, ist vom Empfänger eine Auszahlungsbestätigung zu verlangen. Diese Bestätigung ist, soweit sie als selbständiger Beleg ausgestellt wird, als streng verrechenbare Drucksorte zu behandeln und hat den Betrag, den Zahlungsgrund, den Ort und den Tag der Barauszahlung und die eigenhändige Unterschrift des Empfängers zu enthalten.

Die Bestätigung der Zahlung kann auch auf der Auszahlungsanordnung bzw. auf der Originalrechnung erfolgen. In diesem Fall genügen die Worte „Betrag erhalten“ mit Angabe des Ortes und des Tages der Zahlung und Unterschrift des Empfängers. Bei Blinden und leseunkundigen Personen, die außerstande sind, einen Empfang durch Unterschrift zu bestätigen, ist durch einen Zeugen zu bescheinigen, dass der auszuzahlende Betrag richtig ausbezahlt wurde. Bei dem Zeugen hat es sich um eine Person zu handeln, die nicht an der Auszahlung beteiligt ist. Die Bescheinigung des Zeugen besteht aus seiner Unterschrift und der Ausweiskopie, die dem Akt beizugeben ist.

10. Die Verbuchung der Bankauszüge sowie Kassenbelege erfolgt durch die MA 4/01 Rechnungswesen.

11. Die Auszahlungen und die Einzahlungen im Bereich der sozialen Wohlfahrt (Sozialhilfeskasse) obliegen der Stadthauptkasse.

## **§ 12 Verwahrung, Verwaltung und Abfuhr der Kassenbestände**

1. Grundsätzlich dürfen sich in den Kassen nur solche Gelder befinden, die von Amts wegen übernommen wurden und in den Kassenaufzeichnungen aufscheinen.
2. Zahlungsmittel dürfen nur von der Stadthauptkasse, der Hilfskasse zur Stadthauptkasse, den Nebenkassen, den Hilfskassen zu den Nebenkassen und den Verlagskassen verwaltet werden.
3. Zahlungsmittel und Kassenbestände dürfen nur in den vorgesehenen kassasicheren Büro-räumen verwahrt werden.
4. Die Barbestände sämtlicher Kassen sind möglichst niedrig zu halten.

5. Die Hinterlegung privater Gelder und Werte in den Kassenbehältern ist verboten.

6. Die Abfuhr der Kassenbestände hat tunlichst durch Einzahlung auf das von der Stadt-hauptkasse geführte Haupt-Girokonto zu erfolgen.

7. Die in der Stadthauptkasse für den Bargeldverkehr nicht benötigten Kassenmittel sind auf das von der Stadthauptkasse geführte Haupt-Girokonto einzuzahlen.

### **§ 13 Veranlagung von Geldmitteln, Liquiditäts- und Risikomanagement**

1. Gemäß § 2 „Organisation und Aufgaben der Stadtkasse“ dieser Kassenordnung ist die MA 4/02 Stadtkasse auch für die Veranlagung von Geldmitteln zuständig.

2. Die MA 4/02 Stadtkasse hat die Vorgaben und Regelungen des Salzburger Finanzgebarungsgesetzes – S.FG, LGBl Nr 59/2013 idGF und der Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung, LGBl 98/2013 idGF zu beachten.

Die Finanzgebarung im Bereich der Veranlagungen ist risikoavers auszurichten. Die damit verbundenen Risiken sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Einer Risikominimierung ist jedenfalls der Vorrang vor einer Ertrags- und Kostenoptimierung zu geben.

3. Zur Steuerung des Liquiditätsmanagements sind der MA 4/02 – Stadtkasse von allen Ab-teilungen bis zum 27. Jeden Monats die Ein- und Auszahlungen für die folgenden drei Monate zu melden. Nähere Regelungen können mittels Dienstanordnung getroffen werden.

### **§ 14 Verwaltung von Sparprodukten, Wertpapieren, streng verrechenbare Drucksorten und sonstige sicherungsbedürftigen Verwahrnisse (Wertsachen)**

1. Grundsätzlich dürfen sich in den Kassen nur solche Wertsachen befinden, die von Amts wegen übernommen wurden und in den Aufzeichnungen aufscheinen.

2. Sparprodukte, Wertpapiere, streng verrechenbare Drucksorten und die sonstigen sicherungsbedürftigen Verwahrnisse (Wertsachen) dürfen so wie die Zahlungsmittel und Kassenbestände nur in den vorgesehenen kassensicheren Büroräumen verwahrt werden. Die Aufbewahrung in der Stadthauptkasse hat in einem feuer- und einbruchsicheren Kassen-behälter zu erfolgen. Wertsachen können, sofern dies zweckmäßig erscheint, auch bei einem Bankinstitut in einem Banksafe hinterlegt werden.

3. Sparprodukte, über deren Einlagenstände die Stadtgemeinde Salzburg verfügungsberechtigt ist, müssen mit Doppelzeichnung ausgestattet sein.

4. Zum Nachweis des Bestandes der sicherungsbedürftigen Verwahrnisse (Wertsachen) sind über deren Annahme und Ausfolgung kontrollfähige Aufzeichnungen zu führen.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

Die in dieser Kassenordnung zitierten Vorschriften gelten immer als in der zuletzt gültigen Fassung.

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Kassenordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kassenordnung vom 12.12.2001 (AB 8/02/48628/2001/001), Kundmachung im ABI Nr 4/2002 samt Berichtigung im ABI Nr 6/2002 und die Durchführungsbestimmungen zur Kassenordnung vom 12.10.2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Harald Preuner

---

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 21. Dezember 2023

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

185. Kundmachung  
Änderung der GEM 2022  
GZ: MD/00/67082/2023/009

### **Änderung der Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - GEM 2022**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 beschlossen:

Die Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – GEM 2022 (Anhang zu § 2 Abs 5 MGO 2007), Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2021, kundgemacht im Amtsblatt Nr 140/2021, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 12.4.2023, kundgemacht im Amtsblatt Nr 49/2023, wird gemäß § 33 Abs 4 des Salzburger Stadtrechtes 1966 wie folgt abgeändert:

Im Bereich der MD/00-Magistratsdirektion entfällt die Überschrift „Wirtschaftsförderung und Bodenpolitik:“ und wird durch die Überschrift „Wirtschaftsservice, Förderungen und Bodenpolitik:“ ersetzt.

Der Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Harald Preuner



Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 21. Dezember 2023  
[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

186. Kundmachung  
 Bebauungsplan der Aufbaustufe "ALPENSTRASSE 93 - 1 / A1", Auflage des Entwurfs  
 GZ: 05/03/67090/2023/007

**Bebauungsplan der Aufbaustufe "ALPENSTRASSE 93 - 1 / A1", Auflage des Entwurfs**

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „ALPENSTRASSE 93 – 1 / A1“ (ON 6) zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:  
 Magistrat Salzburg  
 Amtsgebäude der MA 5 – Raumplanung und Baubehörde  
 Auerspergstraße 7  
 5020 Salzburg  
 Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes  
 Zeitraum der Auflage:

Vom 16.01.2024 bis einschließlich 13.02.2024  
 Eine Einsichtnahme ist im Zeitraum der öffentlichen Auflage darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung) möglich.

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „ALPENSTRASSE SÜD – 20 / G1“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:  
 Der Abteilungsvorstand:  
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 21. Dezember 2023  
[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

187. Kundmachung  
 Erhöhung der Bezüge  
 GZ: MD/02/28730/2023/006

Verordnung des Bürgermeisters vom 20.12.2023, mit der die Bezüge der Bediensteten erhöht werden.

Auf Grund des § 177c iVm § 222 Abs 2 des Magistrats-Bedienstetengesetzes – MagBeG, wird verordnet:

**Bezüge der Bediensteten des Dienststandes ab dem 1. Jänner 2024**

1. Abschnitt

Bezüge jener Bediensteten des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg, deren besoldungsrechtliche Einstufung und Stellung nach dem Gehaltssystem alt erfolgt

Gehalt der Beamtinnen und Beamten des Entlohnungsschemas 1  
 § 1

(1) Das Gehalt der Beamtinnen und Beamten der Allgemeinen Verwaltung beträgt ab dem 1. Jänner 2024 in Euro in den Dienstklassen I bis III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe			
	D	C	B	A
<b>I. Dienstklasse</b>				
1	2.048,2	2.113,0	-	-
2	2.077,6	2.151,8	-	-
3	2.106,6	2.190,9	-	-
4	2.136,1	2.230,1	-	-
5	2.165,3	2.269,1	-	-
<b>II. Dienstklasse</b>				
1	2.194,1	2.309,4	2.309,4	-
2	2.223,6	2.351,6	2.362,1	-
3	2.252,4	2.394,1	2.415,6	-
4	2.281,8	2.436,7	2.468,3	-
<b>III. Dienstklasse</b>				
1	2.312,7	2.478,9	2.521,8	2.797,1
2	2.344,7	2.521,8	2.578,3	-
3	2.376,4	2.567,1	2.637,2	-
4	2.408,1	-	-	-
5	2.439,9	-	-	-
6	2.472,4	-	-	-
7	2.504,0	-	-	-
8	2.592,7	-	-	-

(2) Das Gehalt der Beamtinnen und Beamten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2024 in Euro in der Dienstklasse III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	P1	P2	P3
1	2.113,0	2.081,0	2.048,2
2	2.151,8	2.113,0	2.077,6
3	2.190,9	2.145,8	2.106,6
4	2.230,1	2.177,9	2.136,1
5	2.269,1	2.210,5	2.165,3
6	2.309,4	2.243,1	2.194,1
7	2.351,6	2.275,1	2.223,6
8	2.394,1	2.309,4	2.252,4
9	2.436,7	2.344,7	2.281,8
10	2.478,9	2.380,1	2.312,7
11	2.521,8	2.415,6	2.344,7
12	2.567,1	2.450,7	2.376,4
13	2.613,5	2.486,5	2.408,1
14	2.662,1	2.521,8	2.439,9
15	-	2.559,5	2.472,4
16	-	2.598,1	2.504,0
17	-	2.674,0	2.592,7
18	-	-	-

(3) Das Gehalt der Beamtinnen und Beamten der Allgemeinen Verwaltung und das Gehalt der Beamtinnen und Beamten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2024 in Euro in den Dienstklasse IV bis IX:

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	-	-	3.901,5	4.684,2	6.223,0	8.743,1
2	-	3.349,6	4.009,6	4.827,4	6.536,6	9.216,1
3	2.688,4	3.460,5	4.116,9	4.969,8	6.849,8	9.689,1
4	2.789,9	3.570,6	4.258,8	5.283,0	7.323,1	10.162,8
5	2.901,9	3.681,7	4.400,5	5.596,4	7.796,0	10.636,4
6	3.013,4	3.792,7	4.542,1	5.910,1	8.269,5	11.108,7
7	3.125,5	3.901,5	4.684,2	6.223,0	8.743,1	-
8	3.238,0	4.009,6	4.827,4	6.536,6	9.216,1	-
9	3.349,6	4.116,9	4.969,8	6.849,8	9.689,1**	-
10	-	4.258,8	-	-	10.162,8**	-
11	-	-	-	-	10.636,4**	-
12	-	-	-	-	11.108,7**	-

**Gehalt der Vertragsbediensteten**  
§ 2

(1) Das Gehalt der Vertragsbediensteten der Allgemeinen Verwaltung beträgt ab dem 1. Jänner 2024 in Euro in den Dienstklassen I bis III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe			
	D	C	B	A
I. Dienstklasse				
1	2.064,7	2.130,2	-	-
2	2.094,4	2.169,7	-	-
3	2.123,8	2.209,1	-	-
4	2.153,5	2.248,4	-	-
5	2.182,8	2.288,3	-	-
II. Dienstklasse				
1	2.212,2	2.330,8	2.330,8	-
2	2.242,0	2.373,5	2.384,2	-
3	2.271,3	2.416,7	2.438,0	-
4	2.302,5	2.459,5	2.492,1	-
III. Dienstklasse				
1	2.334,3	2.502,8	2.546,1	2.828,8
2	2.366,7	2.546,1	2.603,4	-
3	2.398,9	2.591,8	2.663,4	-
4	2.431,0	-	-	-
5	2.463,0	-	-	-
6	2.495,5	-	-	-
7	2.527,8	-	-	-
8	2.617,9	-	-	-

(2) Das Gehalt der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2024 in Euro in der Dienstklasse III:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
1	2.137,8	2.105,0	2.072,1	2.038,9	2.006,1
2	2.177,4	2.137,8	2.101,8	2.062,0	2.024,4
3	2.217,3	2.171,2	2.131,7	2.085,5	2.042,7
4	2.257,0	2.204,3	2.161,2	2.108,5	2.060,5
5	2.297,0	2.237,4	2.191,0	2.131,7	2.078,5
6	2.340,6	2.270,3	2.220,2	2.154,4	2.096,7
7	2.383,4	2.304,0	2.250,5	2.177,5	2.115,0
8	2.426,7	2.340,6	2.279,8	2.201,0	2.133,2
9	2.469,6	2.376,3	2.311,5	2.223,9	2.151,2
10	2.513,0	2.412,3	2.343,6	2.246,9	2.169,5
11	2.556,6	2.448,3	2.376,3	2.270,3	2.187,5
12	2.603,0	2.484,3	2.408,8	2.293,5	2.205,9
13	2.650,6	2.520,4	2.441,1	2.318,7	2.223,9
14	2.699,9	2.556,6	2.473,7	2.343,6	2.242,2
15	-	2.595,3	2.506,2	2.369,2	2.260,2
16	-	2.634,4	2.538,5	2.394,2	2.278,5
17	-	2.712,4	2.629,0	2.419,5	2.297,0
18	-	-	-	2.445,2	2.317,0

(3) Das Gehalt der Vertragsbediensteten der Allgemeinen Verwaltung und das Gehalt der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung beträgt ab dem 1. Jänner 2024 in Euro in den Dienstklasse IV bis IX:

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	-	-	3.945,9	4.739,1	6.276,9	8.776,8
2	-	3.387,5	4.055,4	4.883,9	6.588,1	9.246,8
3	2.714,9	3.500,7	4.164,6	5.028,5	6.899,2	9.715,4
4	2.821,7	3.612,0	4.308,4	5.344,1	7.368,6	10.185,3
5	2.934,7	3.724,2	4.451,9	5.655,2	7.837,6	10.655,1
6	3.047,8	3.835,9	4.595,4	5.966,9	8.306,8	11.123,9
7	3.161,2	3.945,9	4.739,1	6.276,9	8.776,8	-
8	3.275,2	4.055,4	4.883,9	6.588,1	9.246,8	-
9	3.387,5	4.164,6	5.028,5	6.899,2	-	-
10	-	4.191,0*	-	-	-	-

**Gehalt der Bediensteten des Entlohnungsschemas 2 § 3**

Das Gehalt der Bediensteten des Entlohnungsschemas 2 beträgt ab dem 1. Jänner 2024 in Euro:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe kp
1	3.115,6
2	3.142,6
3	3.169,3
4	3.196,0
5	3.222,8
6	3.249,7
7	3.290,0
8	3.330,2
9	3.397,2
10	3.504,7
11	3.638,4
12	3.826,4
13	4.000,6
14	4.161,5
15	4.335,7
16	4.496,8
17	4.657,6
18	4.818,5
19	4.965,9

**Zulagen der Bediensteten des Dienststandes des Entlohnungsschemas 1 § 4**

(1) Die Höhe der Verwaltungsdienstzulage gemäß § 153 MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2024:

Dienstklasse	Euro
I bis V	217,9
VI bis IX	276,7

(2) Die Höhe der Pflegedienstzulage gemäß § 156 Mag-BeG beträgt ab dem 1. Jänner 2024:

1. für Bedienstete des Sanitätshilfsdienstes	75,0 €
2. für Bedienstete der medizinisch-technischen Dienste	196,8 €
3. für Bedienstete des Gesundheits- und Krankenpflegedienstes nach dem GuKG	196,8 € 236,4 €
a) der Dienstklassen I und II	
b) ab der Dienstklasse III	

(3) Die Höhe der Pflegedienst-Chargenzulage gemäß § 157 MagBeG beträgt ab dem 1. Jänner 2024:

1. für Stationspfleger und Stationsschwwestern	293,9 €
2. für Oberpfleger und Oberschwwestern	378,1 €
3. für Pflegevorsteher und Oberinnen	461,9 €

**Zulagen für Bedienstete des Entlohnungsschemas 2 § 5**

Die monatliche Leiterzulage für Leiterinnen oder Leiter von Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 157a Mag-BeG beträgt ab dem 1. Jänner 2024 in Euro:

1	Gruppe	108,2 €
2	Gruppen	148,6 €
3	Gruppen	189,0 €
4	Gruppen	243,2 €
5	Gruppen	270,3 €
6	Gruppen	310,8 €
7	Gruppen	351,4 €
8	Gruppen	391,7 €
9	Gruppen	432,5 €
ab 10	Gruppen	473,1 €

## 2. Abschnitt

**Bezüge jener Bediensteten des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg, deren besoldungsrechtliche Einstufung und Stellung nach dem Gehaltssystem neu erfolgt  
Gehalt der Bediensteten des Einkommensschemas S 1**

## § 6

Das Gehalt der Bediensteten des Einkommensschemas S 1 beträgt ab dem 1. Jänner 2024:

Einkommensstufe	Einkommensband												Verweildauer
	S1/1	S1/2	S1/3	S1/4	S1/5	S1/6	S1/7	S1/8	S1/9	S1/10	S1/11	S1/12	
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2.321	2.385	2.477	2.595	2.717	2.852	3.016	3.222	3.430	3.682	3.941	4.255	2
2	2.384	2.452	2.545	2.667	2.794	2.938	3.137	3.351	3.567	3.829	4.100	4.426	2
3	2.448	2.517	2.614	2.739	2.875	3.024	3.227	3.448	3.670	3.940	4.257	4.595	3
4	2.513	2.584	2.683	2.813	2.957	3.109	3.318	3.545	3.772	4.051	4.376	4.724	4
5	2.555	2.649	2.752	2.890	3.038	3.194	3.408	3.641	3.875	4.161	4.494	4.852	4
6	2.598	2.693	2.824	2.943	3.120	3.280	3.498	3.738	3.977	4.271	4.612	4.978	5
7	2.640	2.738	2.873	2.994	3.173	3.365	3.589	3.834	4.081	4.382	4.730	5.106	5
8	2.661	2.759	2.897	3.045	3.228	3.422	3.649	3.899	4.184	4.493	4.848	5.234	5
9	2.683	2.781	2.922	3.097	3.282	3.480	3.710	3.963	4.253	4.566	4.927	5.319	

Einkommensstufe	Einkommensband												Verweildauer
	S1/13	S1/14	S1/15	S1/16	S1/17	S1/18	S1/19	S1/20	S1/21	S1/22	S1/23	S1/24	
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	4.559	4.924	5.277	5.659	6.071	6.512	7.046	7.623	8.249	8.933	9.674	10.488	2
2	4.787	5.170	5.541	5.942	6.374	6.837	7.397	8.004	8.662	9.379	10.159	11.012	2
3	4.970	5.367	5.752	6.169	6.618	7.098	7.680	8.310	8.992	9.736	10.546	11.432	3
4	5.152	5.565	5.963	6.395	6.859	7.358	7.961	8.615	9.321	10.094	10.933	11.852	4
5	5.288	5.712	6.174	6.622	7.102	7.619	8.243	8.920	9.651	10.451	11.320	12.271	4
6	5.426	5.859	6.332	6.848	7.346	7.880	8.525	9.224	9.981	10.809	11.706	12.691	5
7	5.562	6.008	6.491	7.017	7.588	8.140	8.806	9.530	10.310	11.166	12.093	13.111	5

**Gehalt der Bediensteten des Einkommensschemas S 2**

## § 7

Das Gehalt der Bediensteten des Einkommensschemas S 2 beträgt ab dem 1. Jänner 2024:

Einkommensstufe	Einkommensband												Verweildauer
	S2/1	S2/2	S2/3	S2/4	S2/5	S2/6	S2/7	S2/8	S2/9	S2/10	S2/11	S2/12	
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	1.961	2.025	2.117	2.235	2.357	2.492	2.656	2.862	3.070	3.322	3.581	3.895	2
2	2.024	2.092	2.185	2.307	2.434	2.578	2.777	2.991	3.207	3.469	3.740	4.066	2
3	2.088	2.157	2.254	2.379	2.515	2.664	2.867	3.088	3.310	3.580	3.897	4.235	3
4	2.153	2.224	2.323	2.453	2.597	2.749	2.958	3.185	3.412	3.691	4.016	4.364	4
5	2.195	2.289	2.392	2.530	2.678	2.834	3.048	3.281	3.515	3.801	4.134	4.492	4

6	2.238	2.333	2.464	2.583	2.760	2.920	3.138	3.378	3.617	3.911	4.252	4.618	5
7	2.280	2.378	2.513	2.634	2.813	3.005	3.229	3.474	3.721	4.022	4.370	4.746	5
8	2.301	2.399	2.537	2.685	2.868	3.062	3.289	3.539	3.824	4.133	4.488	4.874	5
9	2.323	2.421	2.562	2.737	2.922	3.120	3.350	3.603	3.893	4.206	4.567	4.959	

Einkommensstufe	Einkommensband												Verweildauer
	S2/13	S2/14	S2/15	S2/16	S2/17	S2/18	S2/19	S2/20	S2/21	S2/22	S2/23	S2/24	
1	4.199	4.564	4.917	5.299	5.711	6.152	6.686	7.263	7.889	8.573	9.314	10.128	2
2	4.427	4.810	5.181	5.582	6.014	6.477	7.037	7.644	8.302	9.019	9.799	10.652	2
3	4.610	5.007	5.392	5.809	6.258	6.738	7.320	7.950	8.632	9.376	10.186	11.072	3
4	4.792	5.205	5.603	6.035	6.499	6.998	7.601	8.255	8.961	9.734	10.573	11.492	4
5	4.928	5.352	5.814	6.262	6.742	7.259	7.883	8.560	9.291	10.091	10.960	11.911	4
6	5.066	5.499	5.972	6.488	6.986	7.520	8.165	8.864	9.621	10.449	11.346	12.331	5
7	5.202	5.648	6.131	6.657	7.228	7.780	8.446	9.170	9.950	10.806	11.733	12.751	5
8	5.294	5.746	6.236	6.771	7.349	7.976	8.658	9.399	10.199	11.074	12.024	13.066	5
9	5.385	5.844	6.342	6.884	7.472	8.106	8.799	9.551	10.364	11.253	12.217	13.275	

**In- und Außerkrafttreten  
§ 8**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 21. Dezember 2023  
[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 21. Dezember 2023  
[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

188. Kundmachung  
Bestellung von Wahlleitern gemäß GWO (Gemeindegewahlbehörde)  
GZ: MD/00/64187/2023/025

189. Kundmachung  
Bestellung von Wahlleitern gemäß GWO (Hauptwahlbehörde)  
GZ: MD/00/64187/2023/024

**Bestellung von Wahlleitern gemäß GWO (Gemeindegewahlbehörde)**

**Bestellung von Wahlleitern gemäß GWO (Hauptwahlbehörde)**

**Bezug: Verfügung des Bürgermeisters**

**Bezug: Verfügung des Bürgermeisters**

Gemäß § 97 (2) Sbg. Gemeindegewahlordnung wird Herr **Mag. Franz Schefbaumer** als Gemeindegewahlleiter bestellt.

Gemäß § 98 (2) Sbg. Gemeindegewahlordnung wird Herr **Dr. Maximilian Tischler** als Hauptwahlleiter bestellt.

Für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Hauptwahlleiters werden gemäß § 97 (2) Sbg. Gemeindegewahlordnung in nachfolgender Reihenfolge

Für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Hauptwahlleiters werden gemäß § 98 (3) Sbg. Gemeindegewahlordnung in nachfolgender Reihenfolge

1. **Mag. Florian Tischler**
2. **Mag. Marc Waschnig-Theuermann**

1. **Dr. Christoph Margesin**
  2. **Dr. Ines Graf**
- zu dessen Stellvertretung bestellt.

Der Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Der Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Harald Preuner

«FIRMA2» «FIRMA»  
«FIRMA3»  
«STRASSE»  
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) rechtsverbindlich.

---

## „Amtsblatt-Sammlung“ Stadt Salzburg – Einstellung der Druckversion

Sehr geehrte Abonent:innen!

Nach einer Gesetzesänderung sind seit 1. März 2020 die Kundmachungen der Stadt Salzburg mit ihrer Veröffentlichung auf [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at) rechtsverbindlich.

Das Informationszentrum der Stadt Salzburg bot seit damals als Service alle 14 Tage eine gedruckte „Amtsblatt-Sammlung“ der Kundmachungen im Abonnement an. Mit Jahresende wird diese gedruckte Sammlung eingestellt. Die Abonnements enden somit automatisch.

Wenn Sie weiterhin über Bebauungspläne, Gebührenordnungen, etc. informiert sein wollen, finden Sie diese jederzeit rechtsverbindlich auf [www.stadt-salzburg.at/kundmachungen](http://www.stadt-salzburg.at/kundmachungen).

Über jeweils neue Kundmachungen informieren wir Sie außerdem gerne mit einem kostenlosen Newsletter. Dazu bitte E-Mail an: [info-z@stadt-salzburg.at](mailto:info-z@stadt-salzburg.at) mit dem Betreff „Newsletter – Kundmachungen Stadt Salzburg“ senden.

Mit freundlichen Grüßen  
Informationszentrum